

Müller-BBM Industry Solutions GmbH
Niederlassung Berlin
Körnerstraße 48c
12157 Berlin

Telefon +49(30)217975 0
Telefax +49(30)217975 35

www.mbbm-ind.com

B. Sc. Luis Neumeier
Telefon +49(89)85602 206
Luis.Neumeier@mbbm-ind.com

03. August 2026
M183784/01 Version 2 NMR/MRC

Westfleisch SCE mbH

Erhöhung der Schlachtkapazität des Fleischcenter Coesfeld

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG

Bericht Nr. M183784/01

Auftraggeber:

Westfleisch SCE mbH
Fleischcenter Coesfeld
Stockum 2
48653 Coesfeld

Bearbeitet von:

Luis Neumeier, B. Sc.

Berichtsumfang:

Insgesamt 64 Seiten

Müller-BBM Industry Solutions GmbH
Niederlassung Berlin
HRB München 86143
USt-IdNr. DE812167190

Geschäftsführer:
Joachim Bittner,
Manuel Männel,
Dr. Alexander Ropertz

Inhaltsverzeichnis

1	Situation und Aufgabenstellung	4
2	Merkmale des Vorhabens	5
2.1	Lage des Vorhabenstandortes	5
2.2	Kurzbeschreibung der Schlachthanlage	7
2.3	Planungsrechtliche Ausgangssituation	10
2.4	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	11
2.5	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	11
2.6	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)	13
2.7	Umweltverschmutzung und Belästigungen	14
2.8	Wasserbedarf, Abwasseranfall, Niederschlagswasser und Sanitärabwasser	17
2.9	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind	19
3	Standort des Vorhabens	24
3.1	Darstellung des Untersuchungsraums	24
3.2	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	25
3.3	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds	25
3.4	Belastbarkeit von Schutzgütern	29
4	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	41
4.1	Allgemeines	41
4.2	Abgrenzung der Wirkfaktoren	41
4.3	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt	42
4.4	Bewertung der potenziellen Auswirkungen auf die Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG	58
5	Fazit	60

1 Situation und Aufgabenstellung

Am Fleischcenter Coesfeld der Westfleisch SCE mbH wird eine Schlachthanlage betrieben. Für eine geplante Kapazitätserweiterung ist ein BImSchG-Antrag nach § 16 (1) BImSchG erforderlich. Im Zuge der Kapazitätserweiterung sollen Verkehrsflächen ausgebaut sowie durch Ausweitung der Betriebszeiten und organisatorischen Umstellungen in der Anlage die Schlachtkapazität von derzeit genehmigten 6.600 t/Woche Lebendgewicht (LG) auf zukünftig 9.450 t/Woche LG erhöht werden.

Die geplante Kapazitätserhöhung überschreitet für sich eine Schlachtmenge von 50 Tonnen Lebendgewicht je Tag.

Die Änderung und der Betrieb der Anlage wurden zuletzt mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid Az.: 70.1-2023/0571–0048787 vom 21. Dezember 2023 gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), Nr. 7.2.1, Verfahrensart G/E, Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 t LG oder mehr je Tag, immissionsschutzrechtlich genehmigt [15]. Es handelt sich zudem um eine Anlage nach Art. 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (Kennzeichnung in Spalte d der 4. BImSchV: „E“) [15].

Darüber hinaus ist die Anlage unter Nr. 7.13.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet [5]. Mit Bezug auf § 9 Absatz 2 Nr. 2 UVPG ist daher zunächst im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben durchzuführen ist.

Die Müller-BBM Industry Solutions GmbH (Müller-BBM) wurde von der Westfleisch SCE mbH mit der Erstellung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG beauftragt.

Die vorliegende gutachterliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls soll der zuständigen Genehmigungsbehörde als Entscheidungsgrundlage für die behördliche UVP-Vorprüfung dienen. Die Gliederung des Berichtes ist in Anlehnung an die Kriterien der Anlage 3 des UVPG gewählt.

2 Merkmale des Vorhabens

Als Grundlage für die Bewertung möglicher Umweltauswirkungen dienen die Merkmale des Vorhabens, die nachfolgend beschrieben werden. Die Angaben basieren auf den Planungsunterlagen der Antragstellerin [24]. Hinsichtlich einer detaillierten Anlagen- und Betriebsbeschreibung wird auf die Ausführungen in den Antragsunterlagen verwiesen.

2.1 Lage des Vorhabenstandortes

Die Schlachthanlage Fleischcenter Coesfeld der Westfleisch SCE mbH befindet sich im Stockum 2 in 48653 Coesfeld im Kreis Coesfeld, im Regierungsbezirk Münster im westlichen Münsterland auf Flur 69/20. Die Erweiterung ist auf den Flurstücken 256, 303 und 304 geplant.

Verkehrsseitig ist der Standort an die Autobahn 31, ca. 5,6 km westlich, und die Autobahn 43, ca. 13,7 km südöstlich, angebunden. Der Standort befindet sich am westlichen Stadtrand, ca. 2,6 km westlich des Zentrums von Coesfeld. Nördlich und westlich liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen, während sich südlich zunächst Gewerbeflächen, dann die Borkener Straße und anschließend landwirtschaftliche Flächen und der Fluss Berkel befinden und östlich zunächst Gewerbeflächen und dann Wohngebietsflächen lokalisiert sind. Das Betriebsgelände liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans 082a „Heerdmer Esch Erweiterung im Stadtteil Coesfeld“.

Nachfolgend ist die Lage des Fleischcenters mit seiner Umgebung dargestellt (Abbildung 1 und Abbildung 2).

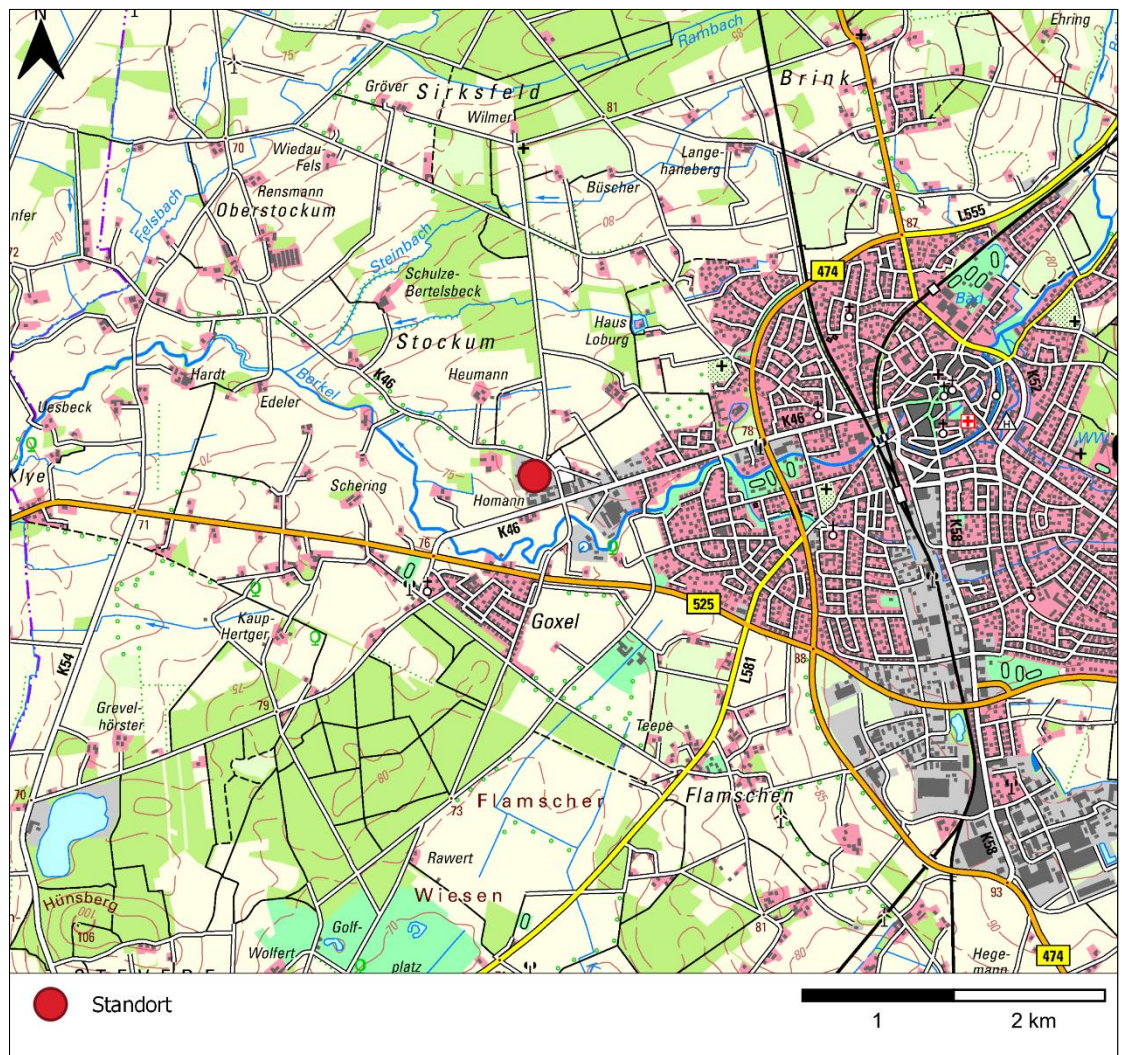


Abbildung 1. Lage der Schlachthanlage Fleischcenter Coesfeld. Quelle: Eigene Darstellung 2025; Hintergrundkarte: © Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung NRW (2025) [41].

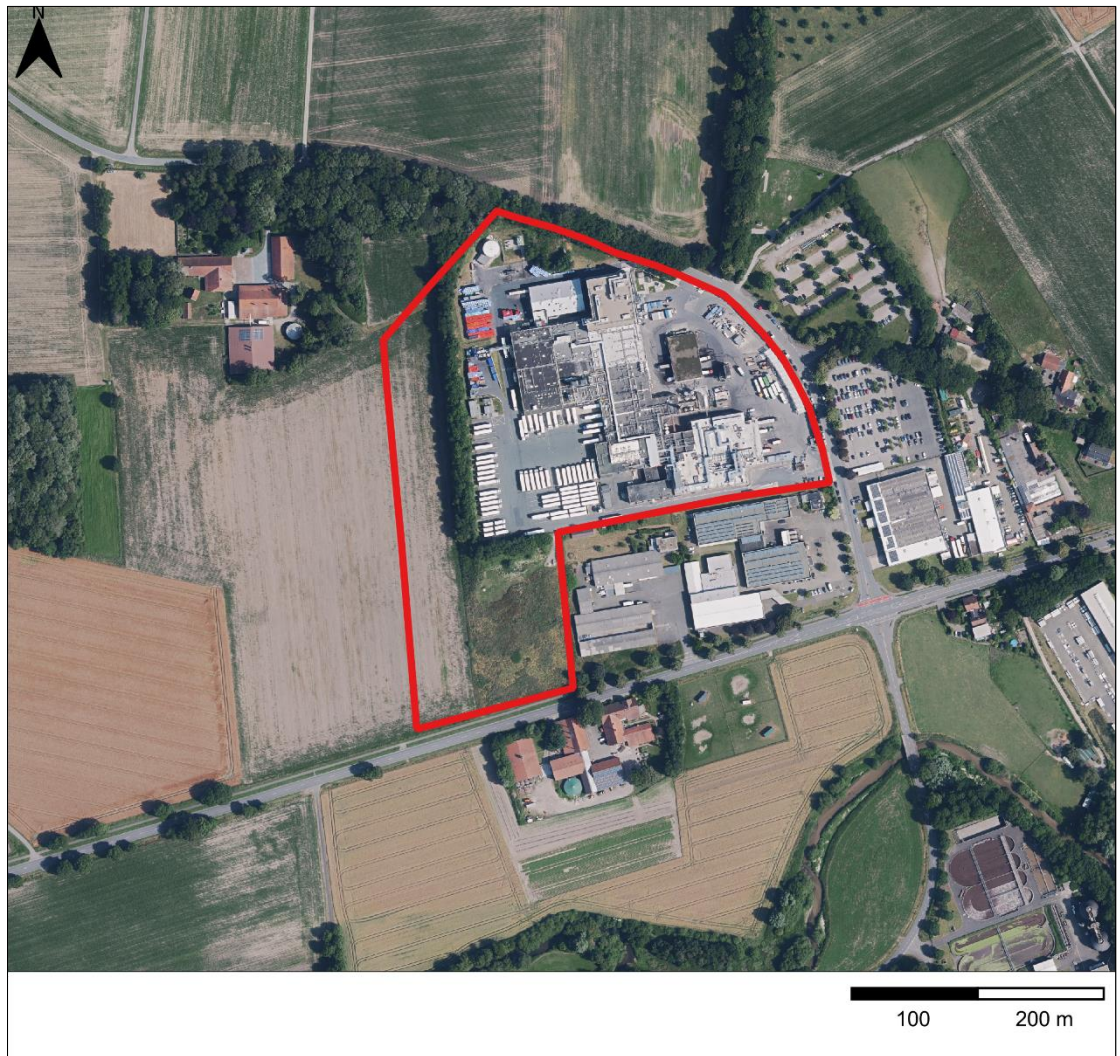


Abbildung 2. Luftbild mit dem Betriebsgelände der Schlachthanlage Fleischcenter Coesfeld. Quelle: Eigene Darstellung 2025; Hintergrundkarte: © Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung NRW (2025).

2.2 Kurzbeschreibung der Schlachthanlage

2.2.1 Anlagekapazität und Betriebszeiten

Derzeit beträgt die Schlachtkapazität der Anlage 55.000 Schweine in der Woche. Die Anlage wird werktags durchgängig von 03:00 Uhr bis 21:00 Uhr betrieben. Nach der Schlachtung werden die Tiere zerlegt und die Erzeugnisse anschließend ausgeliefert. Dies erfolgt täglich von Montag bis Samstag von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr, sonntags und feiertags erfolgt keine Auslieferung. Die versorgungs- und energietechnischen Einrichtungen der Anlage werden kontinuierlich montags bis sonntags von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr betrieben.

2.2.2 Betriebseinheiten

Die Anlage der Westfleisch SCE mbH besteht aus 20 Betriebseinheiten (BE) und wird ausschließlich zur Schlachtung von Schweinen verwendet. In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die einzelnen Betriebseinheiten der Anlage zusammengestellt. Es erfolgen keine Änderungen im Zuge der Kapazitätserhöhung.

Tabelle 1. Einteilung der Gesamtanlage in Betriebseinheiten (BE) [24].

BE	Bezeichnung	Beschreibung
10	Schlachtanlage	Bestehend aus BE 11-15
11	Wartestall	Lebendtieranlieferung, Wartebuchten, Zutriebsanlagen zur Betäubungsanlage
12	Schlachtung	CO ₂ -Tank, CO ₂ -Betäubungsanlage, Entbluteanlage, Kondensatbrühanlage, Enthaarungsanlage, Anschlingband, Flammofen, Reinigungsanlagen, Schlachtröbter, Innereienentnahme und -bearbeitung, Wiege- und Klassifizierungseinrichtung
13	Kuttelei	Bearbeitungstische, Reinigungsmaschinen, Schleimlinien, Abgänge für Abfälle und Darminhalte, Darmkotseparator
14	Nebenprodukte	Tanks, Silos, Container und Behälter für Schlachtnebenprodukte, Bluttankanlage
15	Abluftbehandlung	Biofilteranlagen, Abluftanlagen, Konditionierung
20	Weiterverarbeitung	Bestehend aus BE 21-22
21	Kühlraumtrakt	Vorkühlräume, Nachkühlräume, Innereienkühlräume, Teilekühlräume
22	Zerlegung	Zerlegebereich, Standardisierung- und Mischanlagen, Hochregallager, Verpackungsanlagen, Versand
30	Technische Versorgung	Bestehend aus BE 31-35
31	Energiezentrale	Dampfkessel, Warmwasserkessel, Pufferspeicher, Druckluftanlagen, Vakuumanlagen, Sprinklerzentrale, Elektrotechnische Anlagen
32	Gefahrstofflager	Öllager und Altölsammlung, Reinigungsmittellager
33	Wasserversorgung	Brunnenanlagen, Wasserspeicher, Wasseraufbereitung
34	Leergut	Reinigungseinrichtungen, Leerhakenannahme, -reinigung, Freiflächen für Leergut, Kistenwaschanlage
35	Anlagen für Fahrzeuge	Viehswagenwaschanlage, Fleischwagenwaschanlage, Desinfektionsanlage
40	Ammoniak Kälteanlage	Bestehend aus BE 41
41	Kälteanlage 1	Abscheider, Pumpen, Kompressoren, Verdunstungskondensatoren, Verdampfer, Ammoniak- und Sekundärkreisläufe, Wärmerückgewinnung
50	Abwasserbehandlung	Bestehend aus BE 51
51	Abwasservorbehandlung	Separatoren und Siebanlagen, Pumpwerk, Feststoff-Sammelbehälter

BE	Bezeichnung	Beschreibung
60	Personal- und Sozialbereiche	Bestehend aus BE 51
	Personal- und Sozialbereiche	Aufenthaltsräume, Kantinen, Sanitäranlagen, Umkleieräume, Büroräume

2.2.3 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

Die derzeit genehmigte Schlachtkapazität der Anlage beträgt mehr als 50 t Lebendgewicht (LG) (Schweine) am Tag, mit Begrenzung auf eine maximale wöchentliche Schlachtmenge von 6.600 t LG im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 17 Juli 2009 (Az.: 70.1-2008/0946-0048787). Im Planfall soll die Kapazität der Anlage zum Schlachten von Schweinen auf 9.450 t LG je Woche festgelegt werden. Die Anlieferung der Tiere erfolgt über die bestehende Werkszufahrt (Stockum) auf der Freifläche vor dem Wartestall (BE 11). Mit der Entladung der Tiere werden die Tiere unmittelbar in die Wartebuchten des Wartestalls geführt. Die Viehfahrzeuge müssen anschließend gereinigt werden (BE 35). Aus dem Wartestall werden die Tiere über eine teilautomatische Zutriebsanlage zur Betäubungsanlage (in BE 12) geführt und danach entblutet. Anschließend findet eine Vorwäsche, die Brühung und Entborstung sowie die Endreinigung statt. Auf der reinen Seite der Schlachtung folgt die Entnahme der Innereien, die Teilung der Tierkörper in zwei Hälften sowie die Untersuchung der Tierkörper und der Organe. Das Darmpaket gelangt in die Kuttelei (BE 13) und wird dort bearbeitet. Nach der Verwiegung werden die Tierkörperhälften über die Rohrbahn automatisch in den Kühlraumtrakt (BE 21) transportiert. Die Kälteerzeugung erfolgt über die vorhandene Ammoniak-Kälteanlage (BE 41). Die Schlachtnebenprodukte werden je nach Klassifizierung in geeigneten Behältnissen bis zur Abholung gesammelt. Die Abluft aus den geruchsintensiven Bereichen, insbesondere dem Wartestall, der Schlachtung und der Kuttelei, werden der Abluftreinigungsanlage zugeführt. Die Zerlegung (BE 22) erfolgt produktspezifisch sowohl händisch als auch maschinell. Teilweise werden Produkte verpackt. Das Leergut (benutzte Fleischkisten aus PE, Big-Boxen etc.) wird in den Waschanlagen für die entsprechend unterschiedlichen Größen der Behältnisse gereinigt (BE 34) und der Produktion zugeführt. Der Versand der Fleischwaren erfolgt per LKW und soll künftig über die neue Werkszufahrt (Borkenerstraße) organisiert werden.

2.2.3.1 Änderungsgegenstand

Geplante Änderung

Gegenstand der Änderung ist die Kapazitätserhöhung der Schlachtmenge von derzeit 6.600 t Lebendgewicht je Woche (55.000 Schweine je Woche bei 120 kg/Schwein) auf 9.450 t Lebendgewicht pro Woche (70.000 Schweine/Woche bei 135 kg/Schwein). Die Produktion der zusätzlichen Schlachtmenge kann über eine verlängerte Betriebs- und Produktionszeit sowie organisatorische Maßnahmen mit der bestehenden Anlagenkapazität realisiert werden. Daher wird eine Änderung der Betriebszeit der Schlachtung um 1 Stunde von 03:00 Uhr - 22:00 Uhr (statt bisher 03:00 Uhr - 21:00 Uhr), von Montag bis Samstag beantragt. Mit der Erhöhung der

Schlachtmenge werden bauliche Änderungen auf dem Betriebsgelände beantragt und im Folgenden aufgezählt:

- Erstellung einer zusätzlichen Werkszufahrt über die Borkenerstraße
- Erstellung eines neuen Verladebürogebäudes
- Erstellung einer Lärmschutzwand entlang der Borkenerstraße
- Erstellung von Park- und Stellplätzen für LKW und PKW sowie eines Aufenthaltsgebäudes
- Verlegung des Sichtschutzwalls
- Erstellung von Verkehrsflächen sowie LKW-Lade- und Abstellplätzen

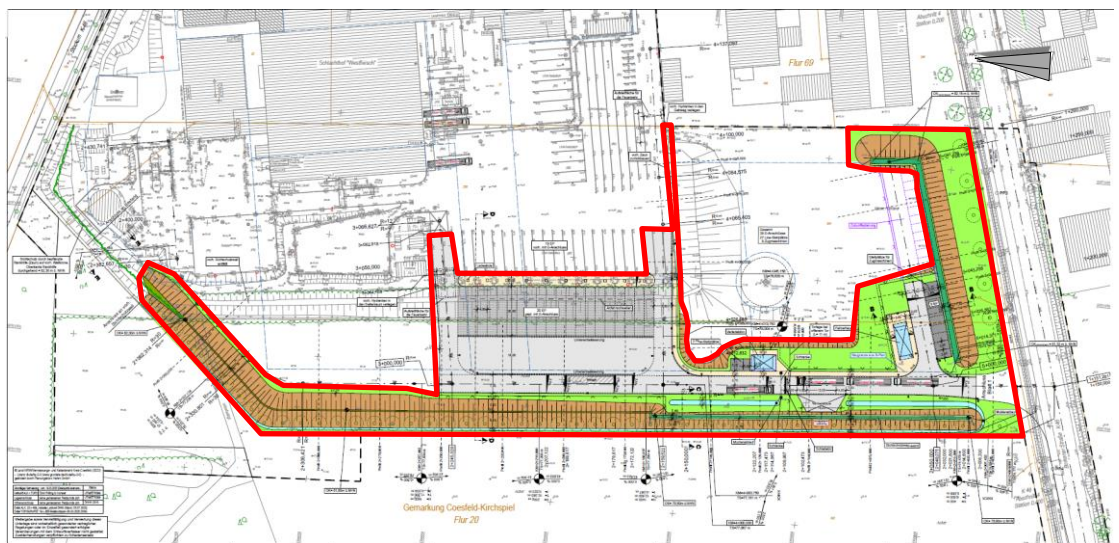


Abbildung 3. Übersicht Neubau (rot), Karte gemäß Nordpfeil (o.r.) ausgerichtet [24].

2.3 Planungsrechtliche Ausgangssituation

2.3.1 Flächennutzungsplan (FNP)

Gemäß dem Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Coesfeld ist das gesamte Betriebsgelände als „gewerbliche Baufläche (G)“ ausgewiesen [34]. Östlich des Werksgeländes sind gemäß FNP Flächen für Gewerbe festgelegt. Nördlich, westlich und südlich sind Flächen für Landwirtschaft ausgewiesen.

Auf eine Darstellung wird aus Urheberrechtsgründen verzichtet. Der Plan kann auf der Webseite der Stadt Coesfeld [33] eingesehen werden.

2.3.2 Bebauungspläne

Das Betriebsgelände der Fleischcenter Coesfeld der Westfleisch SCE mbH befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Heerdmer Esch Erweiterung 82a“ und ist als Sonstiges Sondergebiet „Schlachtbetrieb“ ausgewiesen.

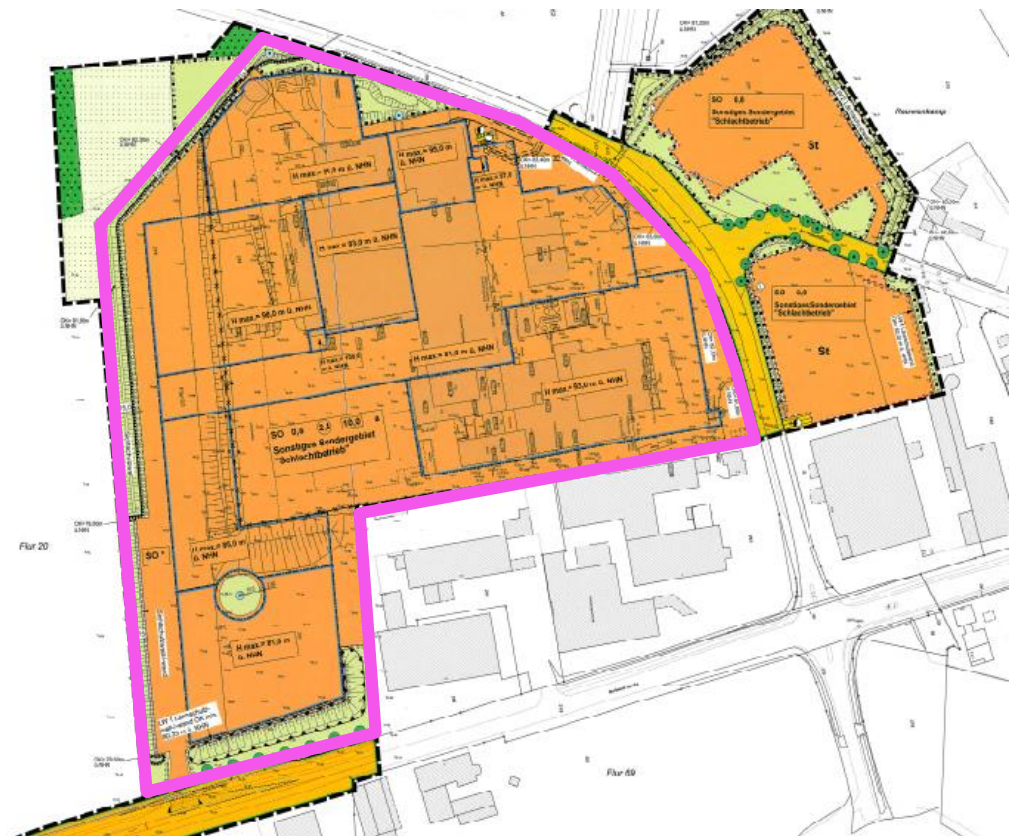


Abbildung 4. Auszug aus dem Bebauungsplan Nr 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ der Stadt Coesfeld. Betriebsgelände in pink eingezeichnet. Karte genordet, Verändert nach [34].

2.4 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Gemäß der Anlage 3 Nr. 1.2 des UVPG ist zu untersuchen, ob ein Vorhaben zusammen mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten zu zusätzlichen oder höheren Umweltauswirkungen führen kann.

Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen unter Berücksichtigung der Art des Vorhabens und der aus diesem Vorhaben ableitbaren Wirkfaktoren keine anderen Vorhaben bzw. Tätigkeiten, aus denen sich beurteilungsrelevante zusätzliche Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter und ihre Bestandteile ergeben könnten.

2.5 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.5.1 Fläche

Die Erweiterungsfläche befindet sich auf dem Gelände der Westfleisch SCE mbH und ist aktuell größtenteils unversiegeltes Ackerland, überlagert sich in Teilen auch mit bereits versiegelten Flächen auf dem Werksgelände. Die geplanten Änderungen werden jedoch im Bereich einer bauleitplanerisch bereits für eine entsprechende Nutzung vorgesehenen Fläche und unter Beachtung von Festsetzungen zur Flächen-

versiegelung/Überbauung umgesetzt. Durch das Vorhaben kommt es zu einer Neuversiegelung im südwestlichen Bereich des Betriebsgeländes von ca. 7.254 m².

Der Betriebsstandort weist eine Gesamtfläche von ca. 82.700 m² auf.

Es handelt sich somit um eine gemäß der Planungsebene bereits zu erwartende Nutzungsänderung. Eine weitergehend zu untersuchende Wirkung in Bezug auf die Resource bzw. das Schutzgut Fläche ist nicht erforderlich.

2.5.2 Boden

Im gesamten Bereich des Vorhabens werden neue Flächen versiegelt sowie Böschungen angelegt. In diesen Bereichen ist mit einer Veränderung der Bodenstruktur, insbesondere die des schutzwürdigen Plaggenesch's, durch Erdbewegungen wie planieren, verdichten, umschichten und Bodenabtrag zu rechnen.

Insgesamt werden im Zuge der Kapazitätserweiterung vsl. 15.820 m³ vorhandener Boden im Zuge der Verlegung des Walls und dem Oberbodenabtrag verbracht. Zusätzlich werden Substrate und Böden zum Einbau angeliefert, wobei hier mit einer Menge von ca. 13.130 m³ zu rechnen ist.

Im Zuge der Bauarbeiten wird v. a. aus dem Bereich der Borkener Straße, aber auch aus den bestehenden Stellplätzen, Fahrbahnbelag (hauptsächlich Asphalt) mit einem Volumen von ca. 505 m³ ausgebaut und entsorgt.

2.5.3 Grundwasser

Die Fleischcenter Coesfeld der Westfleisch SCE mbH verfügt über drei eigene Brunnen. Die zulässigen Grundwasserfördermengen sind in einer im Jahr 2009 erteilten wasserrechtlichen Genehmigung festgelegt worden, die bis zum Jahr 2039 gilt. Eine Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Genehmigung bzw. eine Ausweitung der Förderungen von Grundwasser ist nicht vorgesehen.

Im Planungsverfahren soll weiter die Möglichkeit der Versickerung von Oberflächenwasser mittels Füllkörperrigole (FKR) geprüft werden. Es liegen keine Angaben zur Machbarkeit vor, sodass hier davon ausgegangen wird, dass eine mögliche Oberflächenwasserversickerung bisher nicht planungsgegenständlich ist.

Eine veränderte Wirkung auf das Grundwasser ist nicht zu erwarten und eine weitergehende Bewertung ist nicht erforderlich.

2.5.4 Oberflächengewässer

Die auf den Verkehrsflächen anfallenden Abwässer mit unbelastetem Regenwasser gemäß den Vorgaben des Bebauungsplans bzw. der daraus resultierenden weiteren Planung, werden in die städtische Kanalisation eingeleitet. Es liegen entsprechende Planungsvarianten vor. Aufgrund der bestehenden Überlastung des Kanalnetzes wird ein Teil des Kanalnetzes ausgetauscht und hinsichtlich der Leistungsfähigkeit verbessert. Planungen hinsichtlich eines zweiten Anschlusspunktes wurden auf Zulässigkeit und Machbarkeit geprüft und als nicht umsetzbar bewertet. Weiter sollen

zur Einhaltung der Anforderung an die Regenrückhaltung eine FKR errichtet und das hier zugeführte Wasser vorab durch einen Sedimentationsschacht gereinigt werden.

Es kommt zu keiner direkten Inanspruchnahme von Oberflächengewässern.

2.5.5 Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt

Im Bereich der Vorhabenfläche liegen teils versiegelte Flächen und teils unversiegelte Landwirtschaftsflächen vor.

Das Vorhaben stellt aufgrund der Flächeninanspruchnahme und Überbauung einen Eingriff in Natur- und Landschaft dar. Aufgrund der Lage des Standortes im Geltungsbereich eines Bebauungsplans finden die Anforderungen an die Kompensation gemäß § 18 Absatz 2 des BNatSchG keine Anwendung.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens, wurde für den Bereich der Vorhabenfläche eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Hier wurde das Vorkommen von planungsrelevanten Arten (sechs Brutvogelarten und fünf Fledermausarten) festgestellt und entsprechende Maßnahmen im B-Plan festgesetzt.

Der vorgesehene Bereich geht zukünftig als Lebensraum für Feld- und Wiesbewohner weitgehend verloren.

2.6 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

2.6.1 Bauphase

Im Zuge der Baumaßnahmen fallen mengenmäßig hauptsächlich Abfälle aus dem Ausbau bzw. Erneuerung der vorhandenen Straßenbeläge an. Hier ist mit einem Volumen von ca. 505 m³ zu rechnen, die einer fachgerechten Entsorgung zugeführt werden.

In der Bauphase fallen außerdem verschiedene Baustellenübliche Abfälle an (z. B. Beton, Folien, Stahl, Verpackungsmaterialien). Diese Abfälle sollen vorschriftsgemäß auf geeigneten Flächen bzw. in geeigneten Behältnissen oder Containern gesammelt und der ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung gemäß den Bestimmungen des KrWG zugeführt werden, so dass hieraus keine nachteiligen Umweltauswirkungen resultieren. Sofern Abfälle anfallen, die gefährliche Stoffe enthalten, wird ein entsprechend sorgsamer Umgang mit diesen Materialien sowie eine ordnungsgemäße Entsorgung vorausgesetzt, so dass eine Umweltgefährdung auszuschließen ist.

Nachteilige Umweltbeeinträchtigungen durch die Erzeugung von Abfällen sind daher nicht zu erwarten.

2.6.2 Betriebsphase

Nach der geplanten Kapazitätserhöhung fallen keine neuen Abfallarten an. Die Menge an Abfällen ändert sich durch das Vorhaben geringfügig, und werden weiterhin über die bestehende Entsorgungswege ordnungsgemäß entsorgt. Haushaltsübliche Abfälle (z. B. Papier) fallen in geringen Mengen an und werden wie gewohnt gemäß den Vorgaben der kommunalen Abfallbeseitigung ordnungsgemäß entsorgt.

Bei einer Handhabung entsprechend den abfallrechtlichen Anforderungen (insb. keine Lagerung umweltgefährlicher Stoffe auf durchlässigen Oberflächen) ist eine weitergehende Bewertung nicht erforderlich.

2.7 Umweltverschmutzung und Belästigungen

2.7.1 Emissionen von Luftschadstoffen

2.7.1.1 Bauphase

In der Bauphase wird es zu einer Freisetzung von Luftschadstoffen inkl. Stäuben durch baubedingten Fahrzeugverkehr, den Einsatz von Baumaschinen und durch in den Boden eingreifende Tätigkeiten kommen. Es handelt sich um temporäre Emissionen, die bodennah bzw. in geringen Höhen freigesetzt werden und daher nur eine begrenzte Reichweite aufweisen. Der Einwirkungsbereich wird sich erfahrungsgemäß auf den Vorhabenstandort und das angrenzende Umfeld des Schlachthofs beschränken.

2.7.1.2 Betriebsphase

Das Vorhaben führt, unter Berücksichtigung der Abluftreinigung mit Luftwäscher und Biofilter, zu keiner relevanten Erhöhung der derzeitigen Freisetzung von Luftschadstoffen.

Da mit dem Vorhaben eine Kapazitätserhöhung verbunden ist, werden sich die Emissionen des anlagenbezogenen Verkehrs gegenüber der derzeitigen Situation entsprechend erhöhen. Insbesondere durch die neue Verkehrsführung, welche mit einer Erhöhung der An-, und Abfahrten einhergeht, sind vermehrt Staubaufwirbelungen und Luftschadstoffe aus den Motoren zu erwarten. Es liegen keine Angaben zu Luftschadstoffemissionen aus den Verkehrsbewegung vor. Es ist erfahrungsgemäß jedoch davon auszugehen, dass sich die verkehrsbedingten Emissionen nur im unmittelbaren Nahbereich erhöhen. Aufgrund der bodennahen Ausbreitung und der abschirmenden Wirkung geplanter Grünflächen, Schallschutzwände sowie Sichtschutzwälle im Randbereich der Betriebsfläche ist nicht mit relevanten Auswirkungen außerhalb des Betriebsgeländes zu rechnen.

2.7.2 Emissionen von Gerüchen

2.7.2.1 Bauphase

Die Bauphase ist mit keinen relevanten Geruchsemissionen verbunden.

2.7.2.2 Betriebsphase

Der Betrieb der Schlachthanlage ist mit der Freisetzung von Gerüchen verbunden. Zur Bewertung der mit dem Vorhaben verbundenen Geruchsimmissionen wurde eine Geruchsimmissionsprognose [27] erstellt.

In dieser Untersuchung wurden verschiedene Geruchsquellen und ihre zu erwartenden Geruchsemissionen von insgesamt ca. 715 GE/s identifiziert. Diese sind in Tabelle 2 aufgeführt.

Tabelle 2. Anlagenteile mit relevanten Geruchsemissionen wie in [27] berücksichtigt.

Anlagenteil	Geruchsstoffstrom [GE/s]
Wartebereich der Tiere (Anlieferung und Unterbringung)	564,0
Abluft aus Konfiskatlager und Containerhalle	101,4
diffuse Emissionen aus Abwasservorreinigung / Silos Schlachtnebenprodukten sowie Flammofen	50
Summe	715,4

2.7.3 Emissionen von Geräuschen

2.7.3.1 Bauphase

Die Bauphase ist mit temporären baubedingten Geräuschen verbunden, die je nach der Art der Bautätigkeiten unterschiedliche Intensitäten aufweisen. Zur Größenordnung und zum zeitlichen Verlauf baubedingter Geräusche liegen keine Informationen vor. Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass die baubedingten Geräusche nur einen geringen Einwirkungsbereich aufweisen und zu keinen Einflüssen im weiträumigen Umfeld führen. Zudem treten diese Geräusche nur temporär während der Bauphase auf.

2.7.3.2 Betriebsphase

Zur Bewertung der mit dem Vorhaben verbundenen Schallimmissionen wurde eine Schallimmissionsprognose [28] erstellt. In dieser Schallimmissionsprognose wurden die relevanten bestehenden und zukünftigen Schallquellen des Schlachthofes inkl. des betriebsbedingten Fahrverkehrs einschließlich ihrer maximalen Schallleistungspegel (Emissionen) ermittelt und auf dieser Grundlage, die im Umfeld zu erwartenden Geräuschimmissionen prognostiziert.

Bei den berücksichtigten Geräuschquellen handelt es sich um

- Zu- und Abluftquellen an Gebäuden, inkl. Kamine
- Div. Fahrvorgänge, LKW, Gabelstapler, PKW etc.
- Ladegeräusche
- Biofilter und die Schornsteinmündungen
- Kühl und Klimageräte
- Fassadenabstrahlungen

Details zu den Emissionsansätzen sind dem Fachgutachten [28] zu entnehmen.

2.7.4 Erschütterungen

2.7.4.1 Bauphase

In der Bauphase können temporäre Erschütterungen durch Bautätigkeiten hervorgerufen werden. Üblicherweise sind diese auf den unmittelbaren Einsatzbereich

beschränkt und reichen allenfalls marginal über das Werksgelände hinaus. Eine potenzielle Betroffenheit ist zunächst im Schutzgut Boden anzusetzen. Da dieser im Zusammenhang mit der Flächeninanspruchnahme ohnehin überbaut wird, ist hier keine weitergehende Relevanz abzuleiten.

Im Hinblick auf weitere Schutzgüter und aufgrund der begrenzten Reichweite baubedingter Erschütterungswirkungen werden erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen.

2.7.4.2 Betriebsphase

Der Betrieb des Schlachthofes ist nicht mit Erschütterungen verbunden.

2.7.5 Lichtemissionen

2.7.5.1 Bauphase

Die Bauphase findet nach aktuellem Kenntnisstand zu den gesetzlich geregelten Tagesarbeitszeiten statt, weshalb nur mit Lichtemissionen zu rechnen ist, wenn während der Tagzeit zusätzliche Beleuchtung nötig wird. Dies ist üblicherweise aufgrund der kurzen Tage in der dunkleren Jahreszeit oder auch witterungsbedingt der Fall. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung zu denen Lichtemissionen verursacht werden können, sind diese nicht in der Lage im Umfeld eine nachteilige Betroffenheit auslösen zu können.

2.7.5.2 Betriebsphase

Die Inbetriebnahme der neuen Verkehrsflächen ist mit zusätzlichen Lichtemissionen verbunden. Beleuchtungen, die erforderlich sind, um Unfallgefahren zu reduzieren und einen reibungslosen Betrieb im Fall des menschlichen Aufenthalts sicherzustellen, werden umgesetzt. Je nach dem Erfordernis können dauerhafte oder temporäre Beleuchtungen (Bewegungsmelder) genutzt werden. Die genaue Ausführung und Lage der Beleuchtungen ist Gegenstand der Detailplanung. Die Vorgaben aus dem Bebauungsplan sind einzuhalten:

„Zum Schutz lichtempfindlicher Fledermausarten sind für die Außenbeleuchtung (Objekt- und Stellplatzbeleuchtung) nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z. B. warmweiß, gelblich, orange, amber, Farbtemperatur von 2700 Kelvin oder weniger). Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume sind zu erhalten. Dazu sind die Lampen möglichst niedrig aufzustellen und geschlossene Lampenkörper zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

Beurteilungsrelevante Änderungen in Bereichen außerhalb des Betriebsgeländes sind bei o. g. Ausrichtung und Ausstattung der Beleuchtungsquellen nicht zu erwarten.

2.7.6 Treibhausgasemissionen

Durch die Kapazitätserweiterung der Anlage erhöhen sich die Treibhausgasemissionen (z. B. CO₂, Methan, Lachgas). Für die Anlage wurde im Jahr 2024 ca. 8.846 t CO₂e ermittelt. Linear interpoliert auf die geplante Kapazitätserweiterung werden ca. 9.986 t CO₂e erwartet.

Die Anlage fällt nicht unter das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) [7] oder vergleichbaren Emissionshandelssystemen, sodass die Treibhausgasemissionen nicht durch THG-Zertifikate kompensiert werden.

2.7.7 Keimemissionen

In Anbetracht der zum bestehenden Betrieb nicht grundsätzlich veränderten Verfahrensweise und der bestehenden Abluftreinigungsanlagen sind keine relevanten Keimemissionen zu erwarten.

2.7.8 Elektromagnetische Strahlung

Im Zusammenhang mit der Kapazitätserweiterung wird ein neuer Transformator mit einer Anschlussleistung von 1.000 kV errichtet und betrieben, dessen Betrieb mit der Emission elektromagnetischer Strahlung verbunden ist. Dieser ist im Bereich nordöstlich des Verladebüros des Betriebsgeländes verortet. Da im näheren Umfeld (ca. 10 m) keine dauerhaften Aufenthaltsorte liegen, kann davon ausgegangen werden, dass erforderliche Mindestabstände eingehalten und keine weitergehenden Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf die Anforderungen nach der 26. BImSchV [19] erforderlich sein werden. Ein relevantes Zusammenwirken bzgl. elektromagnetischer Felder mit den bestehenden Transformatoren ist in Anbetracht der Entfernung aus gutachterlicher Sicht nicht zu erwarten. Eine beurteilungs-relevante Wirkung durch elektromagnetische Strahlung wird daher nicht abgeleitet.

2.7.9 Sonstige Emissionen

Mit dem Bau und dem Betrieb der Anlage nach der Kapazitätserweiterung sind keine sonstigen Emissionen verbunden.

2.8 Wasserbedarf, Abwasseranfall, Niederschlagswasser und Sanitärabwasser

2.8.1 Wasserbedarf

Neben der Brunnenversorgung (max. 330.000 m³/a) besteht eine zusätzliche Versorgung aus dem Trinkwassernetz (max. 450.000 m³/a) der Stadt Coesfeld. Die bestehenden, vertraglich festgelegten Liefermengen reichen für die Versorgung des Betriebes – auch nach seiner Erweiterung (progn. 728.000 m³/a) – aus und müssen nicht erhöht werden.

Eine relevante Änderung besteht nicht.

2.8.2 Betriebsbedingte Abwässer

Durch die Erweiterung des Schlachtbetriebes und durch die geplante Erhöhung der Schlachtkapazitäten kommt es zukünftig zu höheren Abwassermengen. Die erhöhten Abwassermengen erfordern auch einen Ausbau der Kläranlage Coesfeld. Um planungstechnisch den Ausbau der Kläranlage sicherstellen zu können, liegt ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Westfleisch SCE mbH der Stadt Coesfeld und dem Abwasserwerk Coesfeld vor.

Im Bereich der neuen Einfahrt entstehen zwei Gebäude (Bürohaus und Fahrerhaus), an denen übliche Sanitärabwässer anfallen. Diese müssen mangels Kanalanschlussmöglichkeiten an der Borkener Straße über das Gelände in die bestehende höherliegende Kanalisation nördlich des Werksgeländes gepumpt werden.

Derzeit liegt die mittlere Abwassermenge bei etwa 1.229 m³/d. In der Prognose wird von einer Steigerung um 30 % ausgegangen, so dass die mittlere Menge dann bei ca. 1.598 m³/d liegt. Die Abwässer werden mittels Flotationsbecken im Schlachtbetrieb vorgereinigt und so der Schwarzwasserkanalisation (SW) zugeführt. Die Gesamtabwassermenge der Kläranlage Coesfeld schwankt zwischen 5.590 m³/d und 51.360 m³/d. Die Anteile des Abwasserstroms der Fa. Westfleisch schwanken somit deutlich. Gemäß des im Zuge des B-Plan Verfahrens erstellten Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie ist davon auszugehen, dass die zusätzlichen Abwassermengen durch die Kläranlage unter Einhaltung der für die Einleitung des Wassers in die Berkel bestehenden Qualitätsanforderungen und der gem. Wasserhaushaltsgesetz bestehenden Bewirtschaftungsziele für die Berkel vertraglich möglich ist, da bei einer Steigerung der Belastung durch die Fa. Westfleisch auf der Kläranlage Coesfeld die meisten der untersuchten Parameter im Kläranlagenablauf auf dem gleichen Niveau bleiben.

Es ist somit davon auszugehen, dass vorgegebene Einleitwerte der Abwasseraufbereitungsanlage weiterhin eingehalten, bzw. nicht überschritten werden. Eine relevante Wirkung auf Schutzgüter nach UVPG ist daher nicht zu erwarten.

2.8.3 Niederschlagsabwasser

Im Zuge der Kapazitätserweiterung entstehen neue versiegelte Flächen, deren Niederschlagswasserabfluss abflusswirksam in die öffentliche Kanalisation geleitet werden kann. Die Möglichkeiten zur Einleitung in die Kanalisationsanlagen sind am Standort beschränkt. Der Bebauungsplan sieht eine GRZ von 0,8 vor. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt die GRZ im Bestand bei ca. 70 %. Einzelne Flurstücke (insb. FSt. 21) überschreiten dieses Maß im Bestand. Im Zuge der Erweiterung sind diese entsprechend mit aufzufangen. Es kann gemäß Bebauungsplan [34] eine Überschreitung der GRZ bis zu 0,9 zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass bei einer Überschreitung abflussmindernde Maßnahmen so vorgesehen werden, dass effektiv nur die Mengen entsprechend eines 80 %-igen Versiegelungsgrades angeschlossen sind.

Das im Süden anfallende Regenwasser muss, wie das Sanitärabwasser (vgl. Kapitel 2.8.2), in den nördlichen Teil des Werksgeländes zur bestehenden Kanalisation gepumpt werden.

Das auf den Flächen anfallende Oberflächenabwasser wird einer mechanischen Vorreinigung (Sedimentationsschacht) zugeführt, bei der die im Abwasser enthaltenen Feststoffe grob vom Abwasser getrennt werden. Das so vorgereinigte Abwasser wird entsprechend des Entwässerungskonzeptes [30] nach einer teilweisen Rückhaltung in das öffentliche Abwassernetz abgeleitet. Es sind Kanalausbaumaßnahmen vorgesehen, um das bereits überlastete Kanalsystem an die erhöhten Niederschlagsabwassermengen anzupassen.

Um die Anforderungen des Bebauungsplans einhalten zu können, wird eine aktualisierte Entwässerungsplanung erstellt. Hier werden die konkreten und hinsichtlich des zu erwartenden Versiegelungsgrades von ca. 66 % notwendigen Maßnahmen festgelegt. Zur Rückhaltung von Regenwasser ist eine FKR mit einem Rückhaltevolumen von 703 m³ unter dem geplanten Verladebüro vorgesehen. Eine Versickerung ist gemäß des Erläuterungsberichts [31] und der geologischen Untersuchungen [25] aufgrund der festgestellten Durchlässigkeitsbeiwerte außerhalb der Bereiche gemäß DWA-Regelwerk nur eingeschränkt und mit erhöhtem technischem Aufwand möglich. Inwiefern eine Versickerung Bestandteil des Entwässerungs- bzw. Rückhaltesystems ist, wird im Laufe der weiteren Planungen festgelegt und bedarf einer eigenständigen Betrachtung. Insbesondere ist hier anzumerken, dass etwaige Grünflächen aufgrund der anstehenden Böden vernässen können und damit in Teilen zur Bildung von Niederschlagsabwasser beitragen können. Dies ist in den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Insgesamt können zum aktuellen Planungsstand Wirkungen nur dann ausgeschlossen werden, wenn im Zuge weiterer Detailplanungen die Anforderungen an die Regenwasserableitung entsprechend der vorliegenden Erkenntnisse zu Kanalkapazitäten, Bodendurchlässigkeitswerten, benötigter Rückhaltevolumen, bestehender Versiegelungsflächen und der Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt werden.

2.9 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind

2.9.1 Allgemeine Beurteilung von etwaigen Risiken

Mit dem vorliegenden Antragsverfahren ergeben sich gegenüber dem aktuellen Zustand keine zusätzlichen Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen.

In der Schlachthanlage Coesfeld bestehen umfassende Schutz- und Vorsorgemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Gesamtbetrieb der Anlage in Verbindung stehen. Da es bei der Schlachtmenge zu Änderungen kommt, die durch organisatorische Maßnahmen sowie Werkzeitverlängerung umgesetzt werden können, bleibt der Arbeitsablauf im Wesentlichen unverändert. Daher ist davon auszugehen, dass die bisherigen notwendigen Maßnahmen ausreichend sind, die zu einer Verhinderung von Störfällen, Unfällen oder Katastrophen führen.

Um eine höchstmögliche Anlagensicherheit gewährleisten zu können, erfolgt eine regelmäßige, organisierte Inspektion und Wartung der Anlagentechnik zur Verhinderung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes.

Diesem Ziel dienen indirekt auch die regelmäßigen Unterweisungen der Mitarbeiter sowie die vom Betreiber erstellten und in den einzelnen Anlagenbereichen einsehbaren Betriebsbeschreibungen und -anweisungen.

2.9.2 Verwendete Stoffe und Technologien

2.9.2.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Die Schlachthanlage der Westfleisch SCE in Coesfeld fällt aktuell und zukünftig nicht unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV.

2.9.2.2 Explosionsschutz

Durch den Betrieb der neuen Verkehrsflächen ergeben sich keine zusätzlichen Explosionsrisiken. Ebenso ergeben sich durch die organisatorischen Anpassungen im Betrieb der Anlage zur Erreichung einer höheren Kapazität keine Auswirkungen auf die Explosionsgefahr. Hinsichtlich der Flüssiggasdruckanlage sind keine Änderung vorgesehen. Es ist entsprechend der höheren Schlachtmenge mit einem Anstieg an Flüssiggasverbrauch zu rechnen. Hier ist ggf mit mehr anliefernden LKWs zu rechnen. Auswirkungen auf den Explosionsschutz ergeben sich dadurch nicht.

2.9.2.3 Brandschutz

Die Errichtung der Verkehrsflächen ist mit keinen zusätzlichen Brandgefahren verbunden. Die neu zu errichtenden Gebäude sind gemäß den geltenden Vorschriften zu errichten. Daher ist nicht mit einer Erhöhung des Brandrisikos zu rechnen.

2.9.2.4 Wassergefährdende Stoffe

Auf dem Betriebsgelände der Westfleisch SCE mbH werden verschiedene wassergefährliche Stoffe gelagert und verwendet. Im Zuge der Kapazitätserweiterung werden weder die Lagermengen erhöht noch die Lagerorte verändert.

Die gehandhabten und gelagerten wassergefährdenden Stoffe werden entsprechend den Anforderungen des § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der AwSV so gelagert, abgefüllt und verwendet, dass Verunreinigungen der Gewässer, des Grundwassers und des Bodens ausgeschlossen werden können.

2.9.3 Risiken von Naturkatastrophen

Unter Naturkatastrophen, die umgebungsbedingte Gefahrenquellen für den sicheren Betrieb von Industrieanlagen darstellen können, fallen im Allgemeinen insbesondere Erdbeben-, Hochwasser- und Starkwindereignisse.

Erdbeben

Für das Vorhaben nehmen Erdbeben keine Bedeutung ein. Coesfeld liegt nicht in einem erdbebengefährdeten Bereich [35].

Hochwasser- und Starkregenereignisse

Der Vorhabenstandort liegt außerhalb von amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Der Vorhabenstandort liegt außerdem außerhalb der Überflutungsflächen für ein HQ_{100} oder bei Extrem-Hochwässern (HQ_{extrem}) [42].

Der Standort befindet sich in einen Bereich, der durch Starkregen betroffen ist. Dabei handelt es sich um seltene Ereignisse (Abbildung 5) und extreme Ereignisse (Abbildung 6), die zu Wasserflächenbildungen auf dem Gelände der Westfleisch SCE mbH führen können.

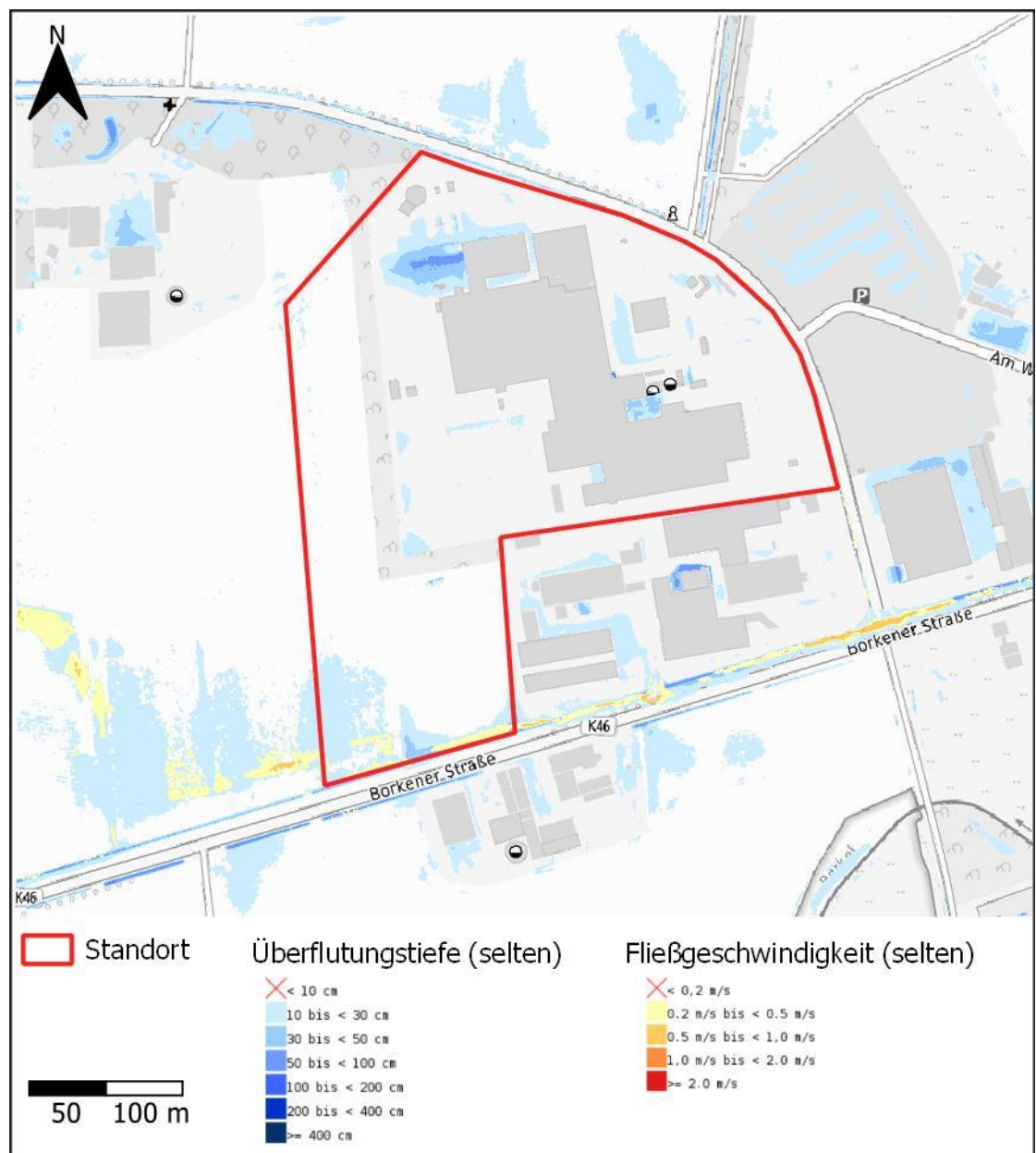


Abbildung 5. Wasserhöhen und Fließgeschwindigkeiten am Standort verursacht durch seltene Starkregenereignisse. Quelle: Eigene Darstellung 2024; Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartografie und Geodäsie (2024), TopPlusOpen [39]; Datenquellen: © Bundesamt für Kartografie und Geodäsie (2024), www.gdz.bkg-bund.de [40].

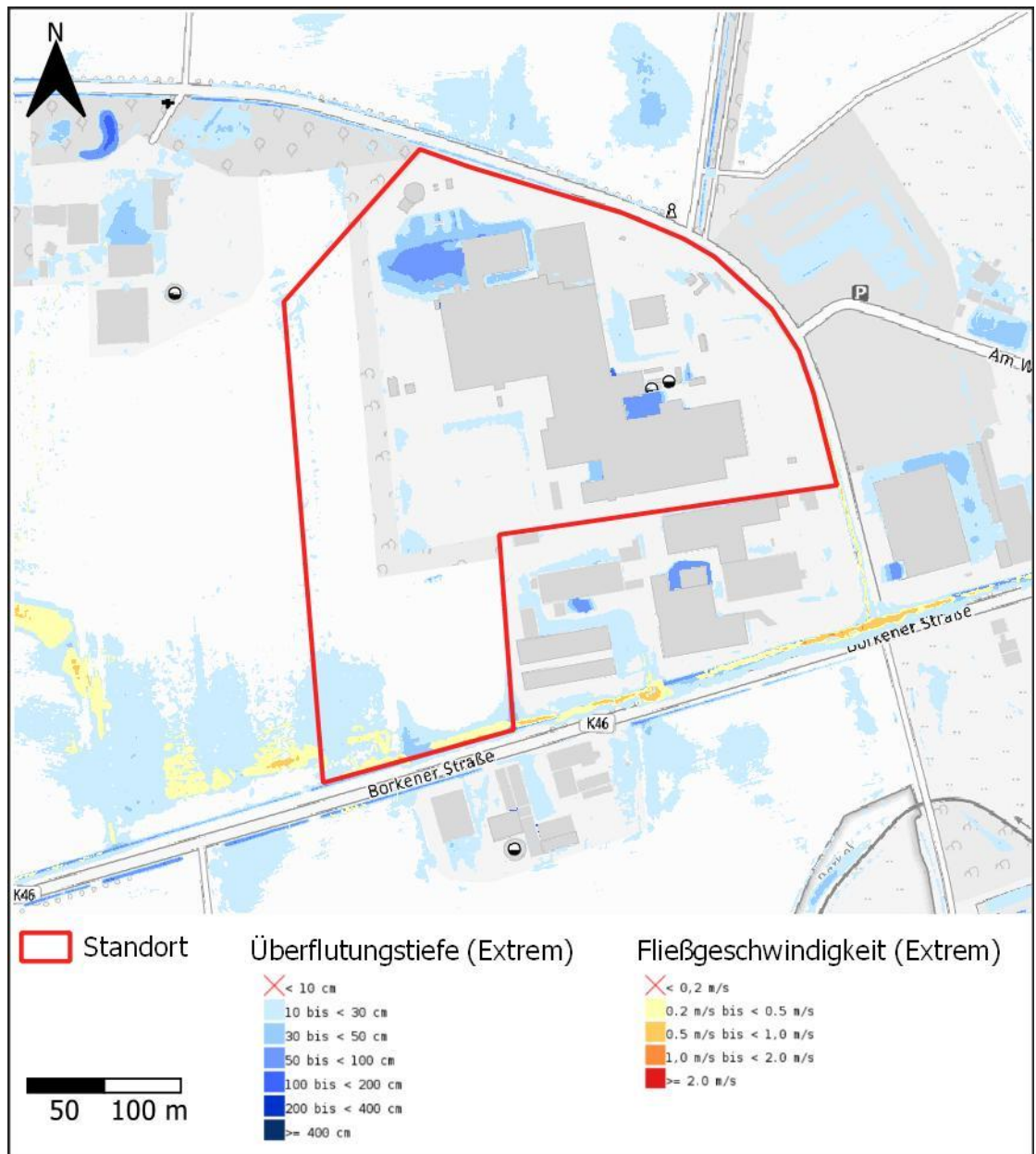


Abbildung 6. Wasserhöhen und Fließgeschwindigkeiten am Standort verursacht durch extreme Starkregenereignisse. Quelle: Eigene Darstellung 2024; Hintergrundkarte: © Bundesamt für Kartografie und Geodäsie (2024), TopPlusOpen [39]; Datenquellen: © Bundesamt für Kartografie und Geodäsie (2024), www.gdz.bkg-bund.de [40].

Sonstige mögliche Folgen des Klimawandels

Neben einer Intensivierung von Hochwasser- und Starkregenereignissen können durch den Klimawandel potenzielle Veränderungen von weiteren Klimaelementen/-faktoren hervorgerufen werden, die für Gewerbe- und Industrietätigkeiten eine Relevanz aufweisen. Zu diesen Klimafolgen zählen u. a.:

- Veränderungen im Wasserhaushalt (z. B. Wassermangel, Niedrigwasser in Bezug auf Wasserversorgung und Abwasserentsorgung),
- Veränderungen des Temperaturhaushalts (z. B. Hitze-/Kältebelastungen, Frostereignisse, Veränderung der Durchschnittstemperatur),
- Starkwindereignisse, Stürme, Wirbelstürme.

Es handelt sich um Aspekte, die nicht vorhersehbar sind. Die Anlagenplanung ist hinsichtlich sicherheitstechnischer Aspekte, z. B. Brand-/Explosionsschutz, baulich wie technisch so auszuführen, dass alle denkbaren Gefahren für den Menschen und die Umwelt abgewendet werden können.

3 Standort des Vorhabens

3.1 Darstellung des Untersuchungsraums

Als Untersuchungsgebiet für eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird der Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens herangezogen. Hierzu werden der Standort und das Umfeld der Anlage unter Berücksichtigung der Reichweite potenzieller Wirkfaktoren des Vorhabens betrachtet.

Aufgrund der Art des geplanten Vorhabens sind als relevante Wirkfaktoren im Wesentlichen die direkt über Kamin abgeführten Geruchsemissionen sowie die Geräuschemissionen zu betrachten. Auf Basis der hierzu vorliegenden Gutachten ([27] und [28]) weist der Wirkfaktor der Geruchsemissionen räumlich die größte Reichweite auf. In Anlehnung an Nr. 4.4.2, Anhang 7 der TA Luft [3] wird daher als Untersuchungsgebiet – entsprechend des o. g. Geruchsgutachten – eine Kreisfläche mit einem Radius von 600 m um den Emissionsschwerpunkt gewählt (Abbildung 7).

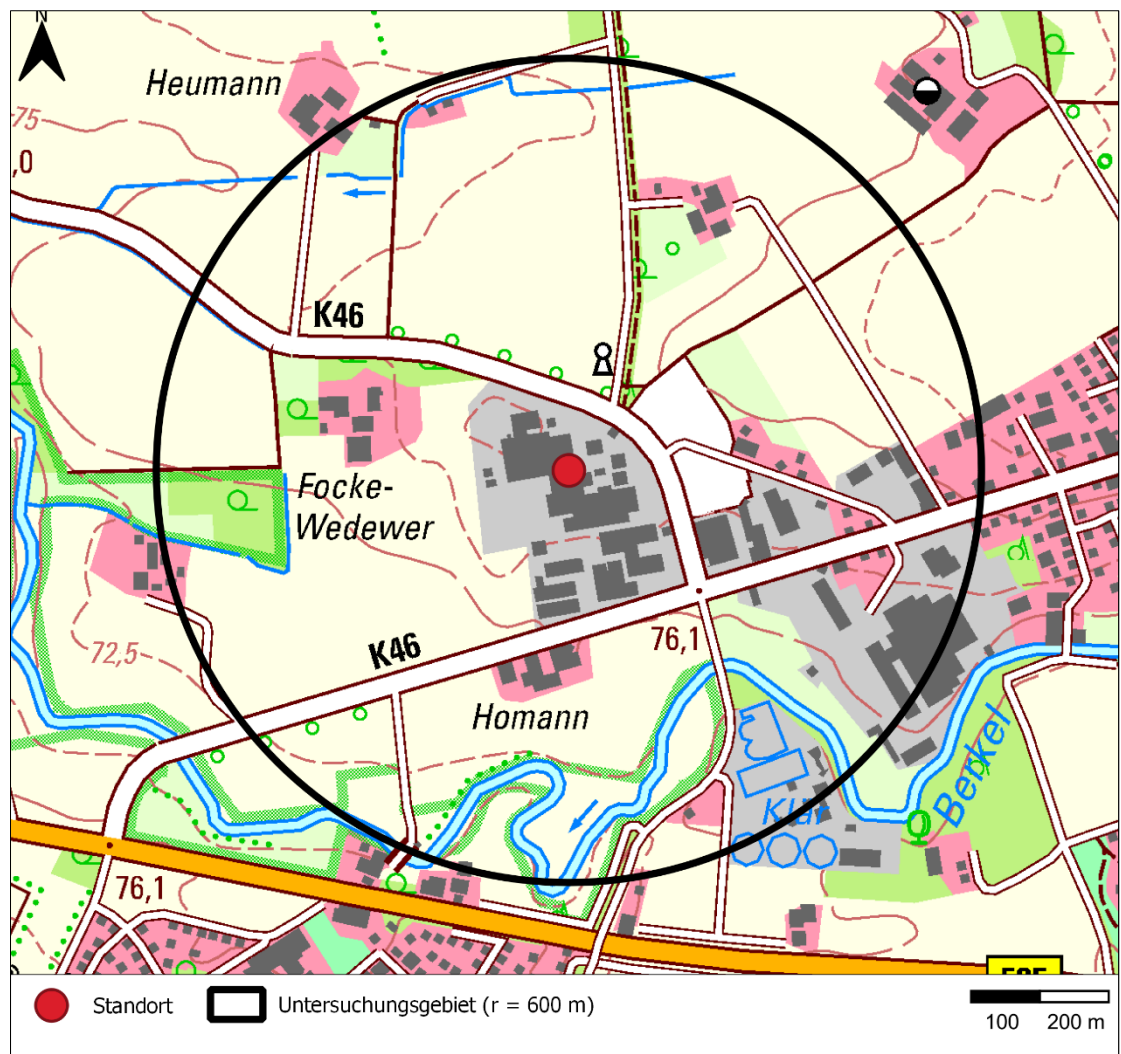


Abbildung 7. Untersuchungsgebiet (Kreis um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius von 0,6 km) Quelle: Eigene Darstellung 2025; Hintergrundkarte: © Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung NRW (2025) [41].

Grundsätzlich orientiert sich das Untersuchungsgebiet schutzgutspezifisch sowie anhand der Reichweiten der einzelnen Wirkfaktoren der Anlage. Darüber hinaus werden bei der Darstellung und Beschreibung der ökologischen Ausgangssituation sowie der Untersuchung der zu erwartenden Auswirkungen sensible oder besonders schützenswerte Bereiche, die vom Untersuchungsgebiet nur berührt werden oder sich unmittelbar an dieses anschließen, vollständig mit betrachtet. Sollten Auswirkungen zu erwarten sein, die über das Untersuchungsgebiet hinausreichen, wird das Untersuchungsgebiet für diese Auswirkungen entsprechend erweitert.

Mit dem Vorhaben sind keine sonstigen anlagentechnischen oder betrieblichen Änderungen an der Schlachthanlage verbunden. Es ergeben sich daher keine sonstigen Wirkungen auf die Umwelt, die mit dem beantragten Vorhaben in Verbindung stehen. Daher ist eine Betrachtung von Umweltmerkmalen der gesamten Schlachthanlage, einschließlich der Festlegung von weiteren Untersuchungsräumen, nicht erforderlich.

3.2 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Bei dem Standort der Westfleisch SCE mbH handelt es sich um ein großflächige Gewerbefläche mit einem hohen Versiegelungsgrad. Im Umfeld sind verschiedene Nutzungen entwickelt. Neben gewerblicher Nutzung ist das Umfeld im Süden und Osten durch weitere Gewerbenutzung gekennzeichnet. Nördlich und westlich befindet sich Ackerland. Der Standort grenzt nördlich an die Straße „Stockum“. Außerdem verläuft in 130 m Entfernung südlich des Standortes die Borkener Straße.

3.3 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds

3.3.1 Fläche

Bei dem Betriebsgelände, bzw. den vom Vorhaben betroffenen Bereichen handelt es sich um bauplanungsrechtlich festgesetzte Sonderflächen für Schlachtbetriebe. Der Vorhabenstandort wird bereits teilweise durch die Westfleisch SCE mbH über einen langjährigen Zeitraum genutzt. Es handelt sich im Bereich der bisher versiegelten Flächen um eine gewerbliche Nutzfläche. Im Erweiterungsbereich des Vorhabens, westlich der bestehenden Anlage, liegen intensiv bewirtschaftete Ackerflächen vor. Südwestlich im Geltungsbereich des Bebauungsplans 82a liegt eine Grünlandfläche mit aufkommender Pionier- und teilweise Sukzessionsvegetation.

Die zusätzliche Versiegelung von ca. 7.254 m² erfolgt im Rahmen der planungsrechtlichen Festsetzung. Ein Flächenverlust ist somit bereits auf planungsebene für den Bereich vorgesehen. Eine beurteilungsrelevante Wirkung auf das Schutzgut Fläche ist für das Vorhaben nicht abzuleiten.

3.3.2 Boden

Bei dem Betriebsgelände handelt es sich überwiegend um versiegelte, gewerblich genutzte bebaute bzw. für den Verkehr genutzte Flächen. Der Bereich des Vorhabenstandortes ist ebenfalls bereits teilweise versiegelt. Diesen Flächen kommt nur eine geringe Wertigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionen zu. Natürliche Böden bzw. unversiegelte Bodenoberflächen sind im südlichen und westlichen Vorhabensbereich vorhanden. Hierbei handelt es sich um intensiv bewirtschaftetes Ackerland sowie anthropogen beeinflusste Böden mit aufkommender Pionier- und teilweise Sukzessionsvegetation. Der vorrangige Bodentyp ist schutzwürdiger „Plaggenesch“. Diesen Böden wird eine hohe Bedeutung zugeschrieben, da sie relevante Funktionen im Landschafts- und Naturhaushalt erfüllen. Plaggeneschböden stellen zusätzlich ein kulturhistorisches Archiv vergangener landwirtschaftlicher Kulturformen dar. Die Schutzwürdigkeit wurde planungsrechtlich bereits im Umweltbericht zum Bebauungsplan berücksichtigt.

Im Umfeld schließen sich weitgehend Freiflächen an, die nur durch einzelne bebaute Standorte und Verkehrsflächen unterbrochen sind. Die Freiflächen im Umfeld stehen weitgehend unter landwirtschaftlicher Nutzung und erfüllen dabei weitgehend natürliche Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen sowie als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.

3.3.3 Grundwasser

Der Vorhabenstandort befindet sich im Bereich des Grundwasserkörper „Münsterlaender Oberkreide / West“ (DEGB_DENW_928_19, Fläche: ca. 441 km²) [38]. Der Grundwasserkörper ist in einem guten mengenmäßigen und guten chemischen Zustand.

Eine vorübergehende Grundwasserabsenkung während der Bauphase ist aufgrund der geringen Eingriffstiefe laut des erstellten Baugrundgutachtens [25] nicht zu erwarten.

Die entstehende Neuversiegelung ist aufgrund der Kleinräumigkeit nicht mit einem relevanten reduzierenden Effekt auf die Grundwasserneubildung verbunden, sodass für das Schutzgut im Hinblick auf das Vorhaben keine Empfindlichkeit anzusetzen ist.

3.3.4 Oberflächengewässer

Im Untersuchungsgebiet befindet sich das Oberflächengewässer Berkel (Flusswasserkörper DERW_DENW9284_69_98), ca. 170 m südlich des Betriebsgeländes (Abbildung 8). Die Berkel fließt von Ost nach West durch das Münsterland und mündet nach 114,6 km in den Niederlanden in die IJssel.

Die Berkel, als erheblich veränderter FWK DERW_DENW9284_69_98 von der Mündung Honigbach in Coesfeld bis zur Mündung Leppingwelle in Stadtlohn, ist gemäß Bewirtschaftungsplan für den Zeitraum 2022 bis 2027 [37] in unbefriedigendem ökologischen und nicht-gutem chemischen Zustand. In der differenzierten Betrachtung

des chemischen Zustandes ohne Berücksichtigung ubiquitärer Stoffe fällt die Bewertung „gut“ aus.

Neben der Berkel befindet sich in ca. 310 m Entfernung nördlich des Betriebsgeländes ein kleiner Graben ohne Namen (nicht in den vorliegenden Geodaten gemäß Abbildung 8 erfasst). Eine direkte Betroffenheit des Schutzgutes Wasser ist im Zuge des Vorhabens nicht gegeben.

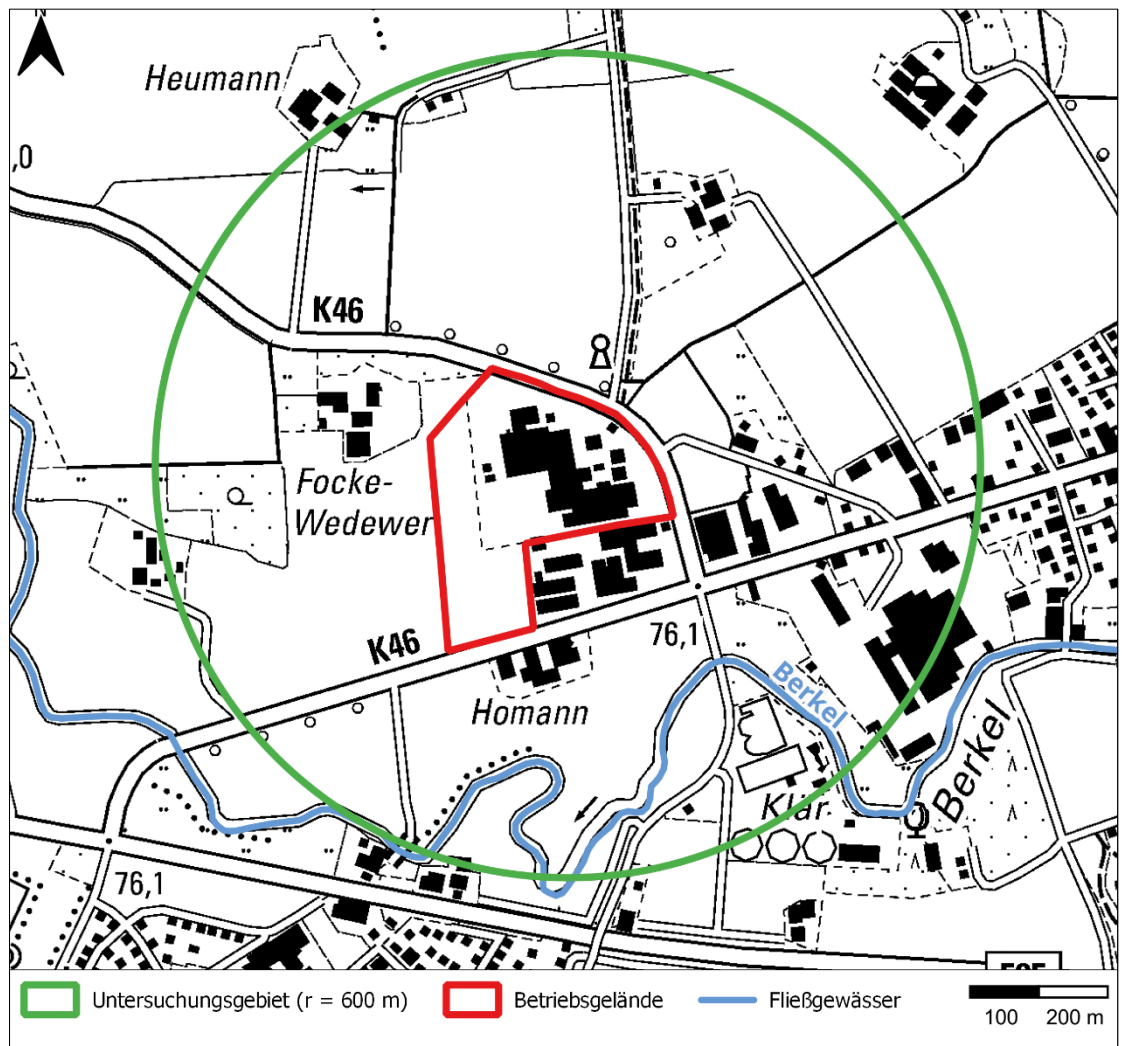


Abbildung 8. Oberflächengewässer im Untersuchungsgebiet.

Quelle: Eigene Darstellung 2025; Hintergrundkarte: Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung NRW (2025) [41]; Daten: WasserBLICK/BfG & Zuständige Behörden der Länder, 2022-04-14 [44].

3.3.5 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Für den Standort wurden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens eine Artenschutzrechtliche Prüfung sowie Kartierungsbegehungen [29] im Jahr 2020 für einen definierten Wirkraum, der vollständig in Kapitel 3.1 abgegrenzten Untersuchungsgebiet liegt, diesem aber in Ausdehnung nicht entspricht, durchgeführt. Erkenntnisse für das

gesamte Untersuchungsgebiet (vgl. Kapitel 3.1) liegen nicht vor. Die Ergebnisse werden hier zusammenfassend dargestellt.

Vögel

In den Kartierungen konnten im Wirkraum, folgende 6 planungsrelevante Brutvogelarten festgestellt werden.

- Bluthänfling (*Linaria cannabina*)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
- Kuckuck (*Cuculus canorus*)
- Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
- Star (*Sturnus vulgaris*)

Weiter konnten im Wirkraum neun planungsrelevante Brutvogelarten als Nahrungsgäste festgestellt werden:

- Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)
- Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)
- Graureiher (*Ardea cinerea*)
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Zusätzlich konnte brutanzeigendes Verhalten des Kiebitzes (*Vanellus vanellus*) sowie eines Steinkauzes (*Athene noctua*) außerhalb des in [29] betrachteten Wirkraums festgestellt werden.

Säugetiere insb. Fledermäuse

Im Bereich der Hofstelle im Nordwesten des Plangebiets bestehen grundsätzlich fledermaustaugliche Brutstätten an Bäumen und Gebäuden. Hier wurden die folgenden Fledermausarten mithilfe von „Bat-Detektoren“ kartiert:

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Weiter wurden im Wirkraum im Bereich der Berkel noch Hinweise auf das Vorkommen von Fischottern (*Lutra lutra*) erfasst [29].

Amphibien

Es bestehen gemäß der Artenschutzprüfung [29] keine potenziellen Laichgewässer oder Landhabitate von planungsrelevanten Amphibienarten im Wirkraum.

Insekten,- Reptilien und sonstige Arten

Es liegen keine Kartierungen oder Aussagen zu Bienen,- Käfer,- Schrecken,- anderen Insekten oder Reptilienarten vor.

Aufgrund der Lage im Geltungsbereich des Bebauungsplans besteht nach § 18 Abs. 2 BNatSchG [2] gegenüber der Flächeninanspruchnahme (Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG) keine Empfindlichkeit.

Im Untersuchungsgebiet dienen das abwechslungsreich strukturierte Offenland sowie die bewaldeten Bereiche als Lebensraum mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt. Ferner sind Oberflächengewässer, wie die Berkel, wertvolle Bestandteile des Habitatmosaiks.

3.3.6 Landschaft

Der Landschaftscharakter wird durch die Bestandsnutzungen der Westfleisch SCE mbH geprägt. Die Vorhabenfläche befindet sich im räumlichen Kontext des bestehenden Werksgeländes und ist durch die zu errichtenden Wälle nur bedingt einsehbar bzw. von den sonstigen Anlagen der Schlachthof Recklinghausen GmbH nicht visuell abgrenzbar. Im Zuge der Errichtung der Verkehrsflächen werden keine Anlagenteile errichtet, die in der Lage sind, eine visuelle Wirkung über die Werksgrenzen hinaus hervorzurufen.

3.4 Belastbarkeit von Schutzgütern

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im Einwirkungsbereich des Vorhabens werden nachfolgend in Bezug auf die in der Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzkriterien betrachtet und hinsichtlich ihrer ökologischen Bedeutung, Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben bewertet.

3.4.1 Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete)

Innerhalb des Untersuchungsradius von 600 m ist das Natura 2000-Gebiet Berkel (Kennung: DE-4008-301) ausgewiesen [42]. Dieses befindet sich ca. 160 m östlich bzw. 170 m südlich des Plangebiets.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine FFH-Vorprüfung erstellt. Die FFH-Vorprüfung des Bebauungsplanverfahrens bezieht sich auf Beeinträchtigungen durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen (Licht- und Lärmimmissionen durch den zusätzlichen Verkehr), betriebsbedingt durch die Zunahme der Einleitung von Fremdwassermengen und betriebsbedingt durch Erweiterungsoptionen (Flämmofen, Verbrennungsmotoranlage, Dampfkesselanlage und thermische Nachverbrennung). Die genannten Wirkfaktoren ändern sich im geplanten Genehmigungsverfahren im Vergleich zum B-Planverfahren nicht. Gemäß der Unteren Naturschutz-

behörde (UNB) des Kreises Coesfeld¹ können Störungen des FFH-Gebiets durch das Vorhaben in Anbetracht der Vorbelastung, der Vermeidungsmaßnahmen und der Entfernung ausgeschlossen werden.

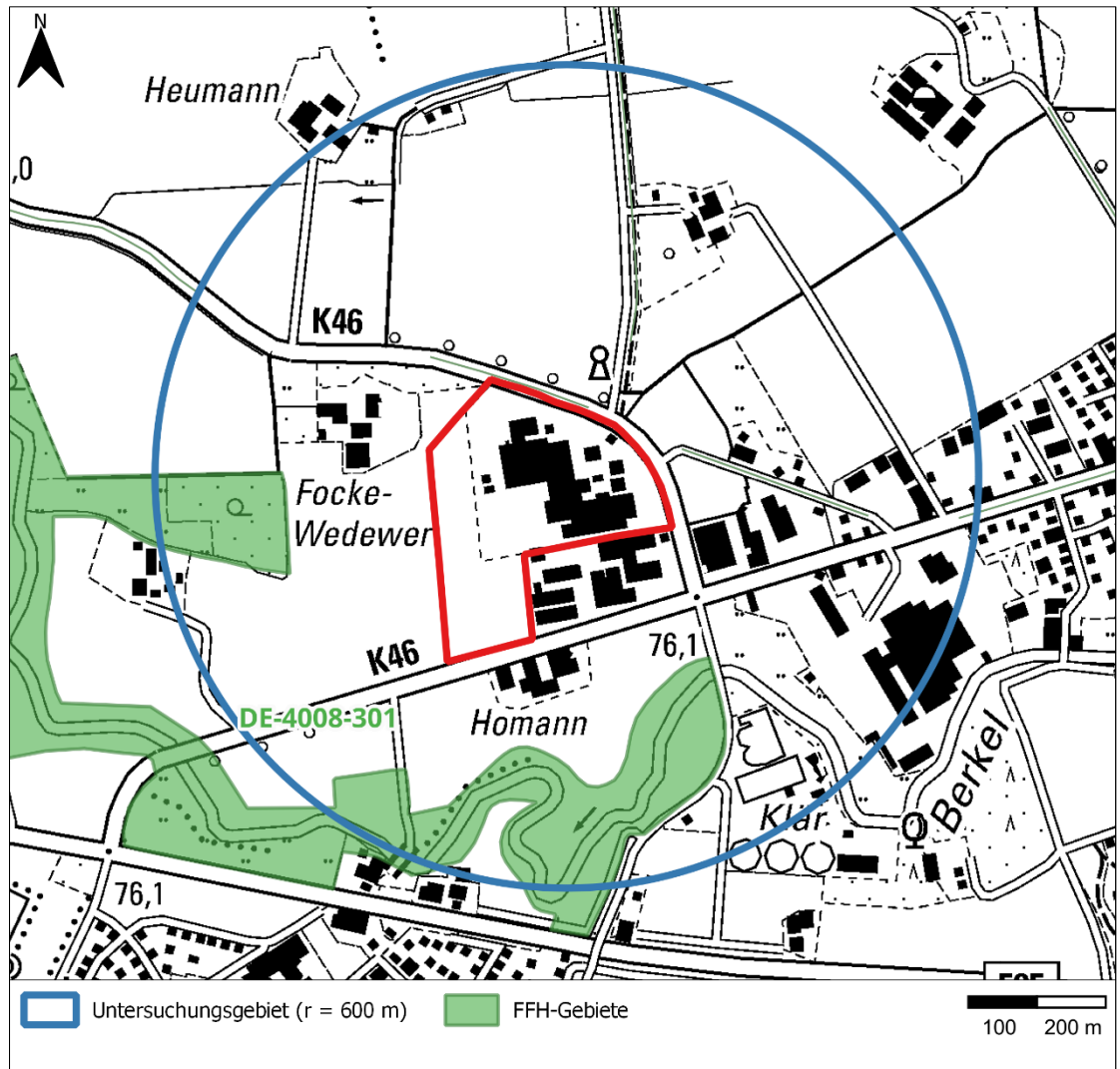


Abbildung 9. FFH-Gebiete im Untersuchungsgebiet.

Quelle: Eigene Darstellung 2025; Hintergrundkarte: Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung NRW (2025) [41]; Daten: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen [42].

¹ Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde per E-Mail am 18.06.2025.

3.4.2 Naturschutzgebiete (NSG)

Im Untersuchungsraum ist das NSG Berkelaue (LINFOS-Kennung: COE-036) ausgewiesen [42].

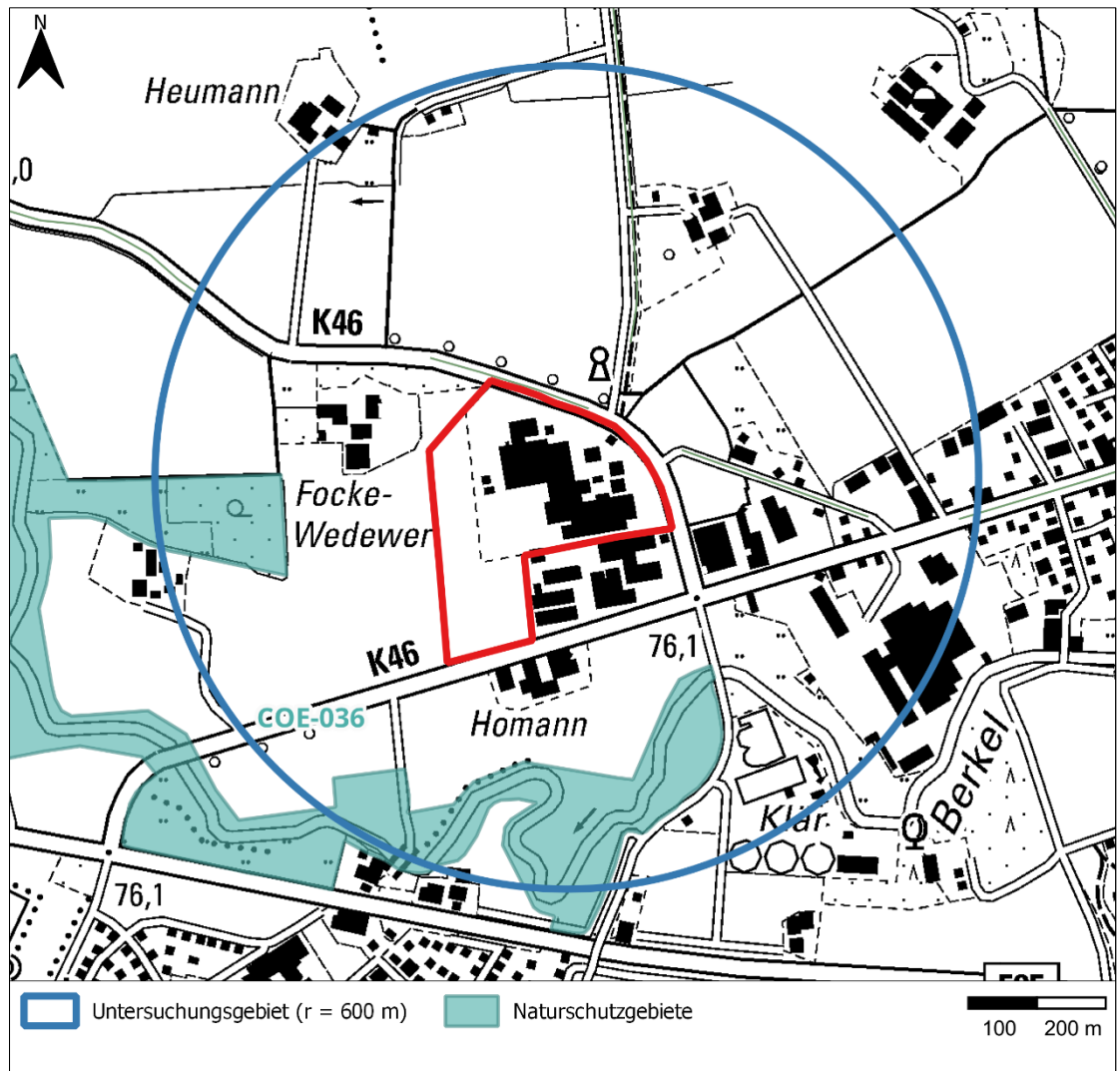


Abbildung 10. Naturschutzgebiete im Untersuchungsgebiet.

Quelle: Eigene Darstellung 2025; Hintergrundkarte: Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung NRW (2025) [41]; Daten: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen [42].

3.4.3 Nationalparke, Naturpark und Nationale Naturmonumente

Nationalparke [42] oder Nationale Naturmonumente [23] sind innerhalb des Untersuchungsraums nicht ausgewiesen. Am Vorhabenstandort ist der Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland (Objektkennung: NTP-007) ausgewiesen [42].

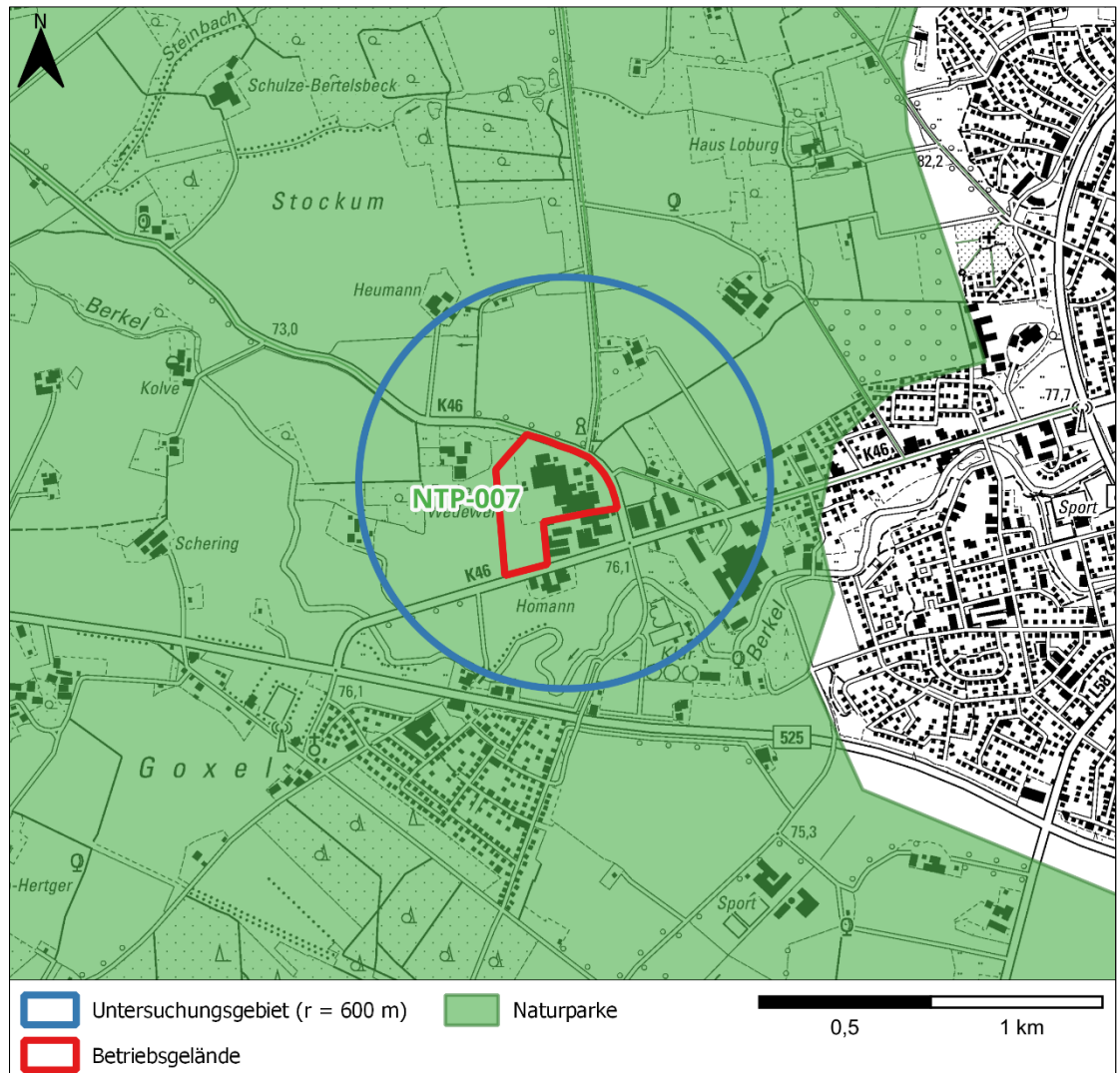


Abbildung 11. Naturparke im Untersuchungsgebiet.

Quelle: Eigene Darstellung 2025; Hintergrundkarte: Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung NRW (2025) [41]; Daten: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen [42].

3.4.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Biosphärenreservate [23] und LSG [42] sind im Untersuchungsraum nicht ausgewiesen [42].

3.4.5 Naturdenkmäler

Im Bereich der Anlage sind keine Naturdenkmäler festgesetzt [32].

3.4.6 Geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Allen

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Untersuchungsraum keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen. Es sind jedoch geschützte Alleen ausgewiesen (Abbildung 12). Direkt nordöstlich an den Standort angrenzend befindet sich die Stiel-Eichen- und Platanenallee an der K 46 (Objektkennung: AL-COE-0149). In Nord-Süd-Richtung befindet sich im nördlichen Untersuchungsgebiet die Stiel-Eichenallee am Großen Kreuzweg (Objektkennung: AL-COE-9001) [42].

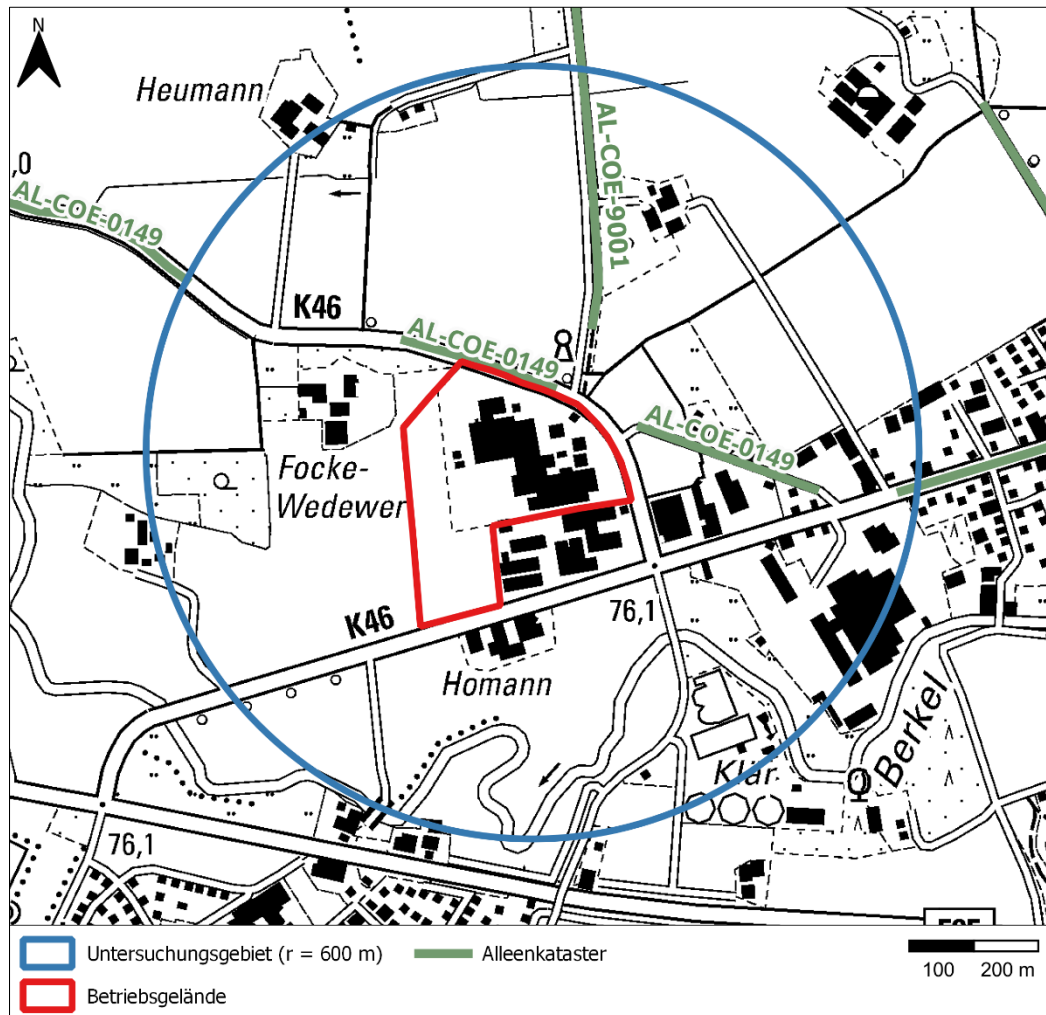


Abbildung 12. Geschützte Alleen im Untersuchungsgebiet.

Quelle: Eigene Darstellung 2025; Hintergrundkarte: Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung NRW (2025) [41]; Daten: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen [42].

3.4.7 Gesetzlich geschützte Biotope

Gemäß § 30 BNatSchG sind folgende Biotope gesetzlich bzw. besonders geschützt:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borst-grasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Gemäß dem § 42 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW, [8]) sind über den Bundeskatalog hinaus die nachfolgenden Biotope zusätzlich gesetzlich geschützt:

1. Kleinseggenrieder, Nass- und Feuchtgrünland,
2. Magerwiesen und -weiden,
3. Halbtrockenrasen,
4. natürliche Felsbildungen, Höhlen und Stollen,
5. Streuobstbestände nach Maßgabe des Abs. 4.

Als gesetzlich geschützt zählen gemäß Abs. 4 extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 m² (Streuobstbestände). Ausgenommen sind Bäume, die weniger als 50 m vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind. Der gesetzliche Schutz tritt in Kraft, sobald die Gesamtfläche dieser Streuobstbestände im Land Nordrhein-Westfalen um mindestens 5 % abgenommen hat.

Im Untersuchungsgebiet des Vorhabenstandortes sind gemäß LANUK [42] sechs gesetzlich geschützte Biotope vorhanden. Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope sind ca. 180 m südlich des Anlagenstandortes zu finden (siehe Abbildung 13 und Tabelle 3).

Neben den gesetzlich geschützten Biotopen sind auch die Biotopflächen des Biotopkatasters des LANUK („schutzwürdige Biotope“) zu berücksichtigen, da diese einen besonderen Stellenwert in Natur und Landschaft sowie für den Biotop- und Artenschutz besitzen. Diese Biotope weisen einen besonderen Stellenwert in Stadtgebieten auf und zeigen den Handlungsbedarf zur Ausweisung von Schutzgebieten.

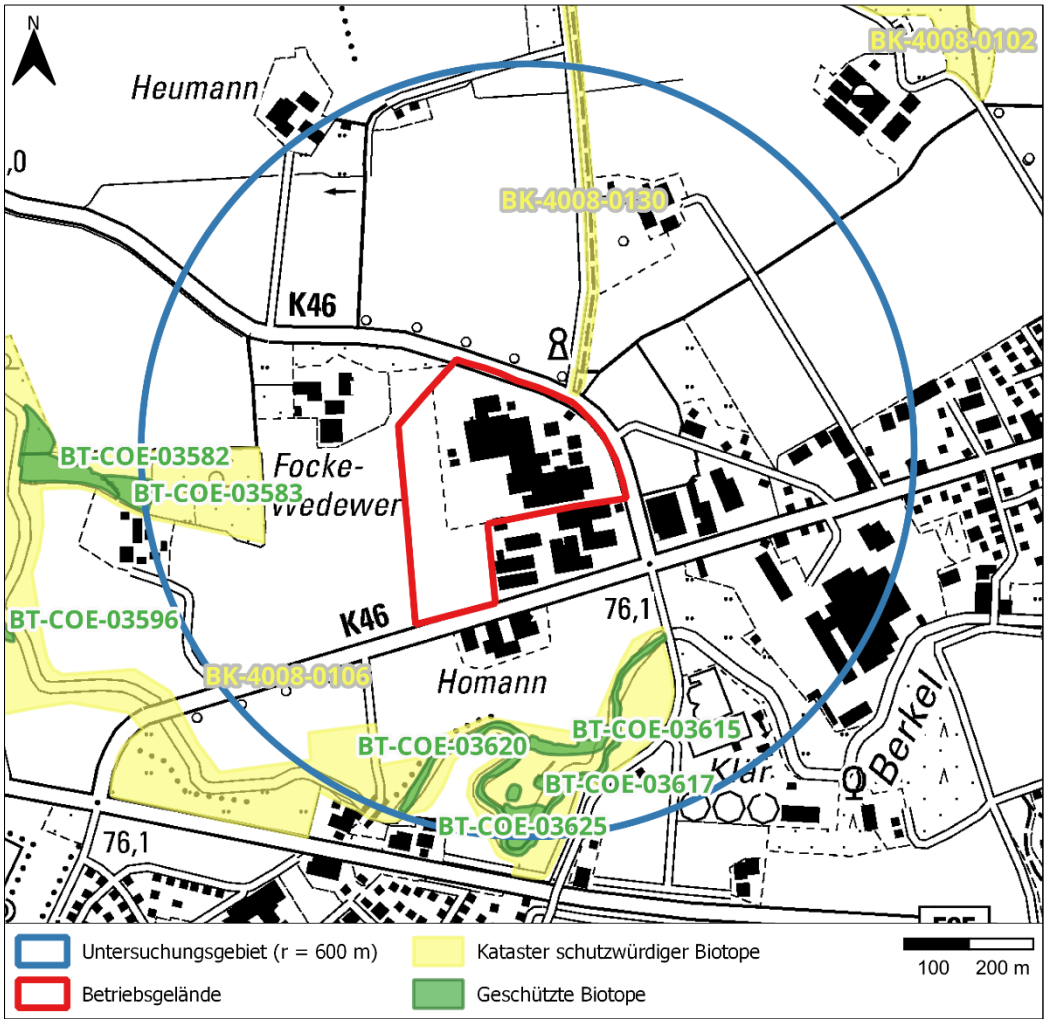


Abbildung 13. Biotope im Untersuchungsgebiet.
Quelle: Eigene Darstellung 2025; Hintergrundkarte: Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung NRW (2025) [41]; Daten: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen [42].

Tabelle 3. Gesetzlich geschützte Biotope im Untersuchungsgebiet [42].

ID	Biototyp	Entfernung	Lage
BT-COE-03620	3260 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation	ca. 180 m	südlich
BT-COE-03615	NEC0 - Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen	ca. 210 m	südlich
BT-COE-03616	NFD0 - Stillgewässer	ca. 280 m	südlich
BT-COE-03617	NFD0 - Stillgewässer	ca. 280 m	südlich
BT-COE-03625	91E0 - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder	ca. 310 m	südlich
BT-COE-03583	NEC0 - Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen	Ca. 390 m	westlich

3.4.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete

3.4.8.1 Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete

Im Untersuchungsgebiet sind keine Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete festgesetzt [42].

3.4.8.2 Überschwemmungsgebiete

Der Vorhabenstandort befindet sich außerhalb von amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten [42]. Im südlichen Untersuchungsgebiet befinden sich entlang der Berkel festgesetzte Überschwemmungsgebiete.

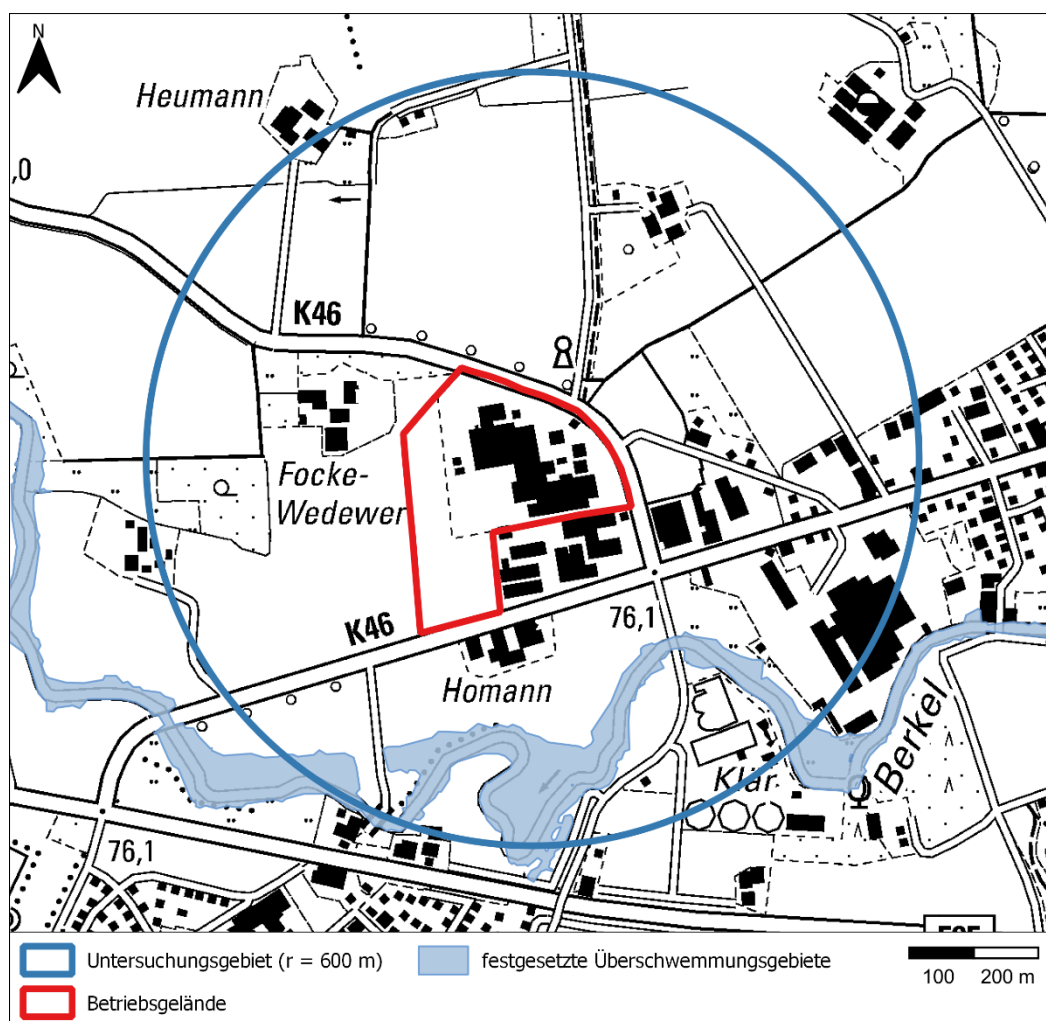


Abbildung 14. Überschwemmungsgebiete im Untersuchungsgebiet.

Quelle: Eigene Darstellung 2025; Hintergrundkarte: Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung NRW (2025) [41]; Daten: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen [42].

3.4.8.3 Hochwassergefahren und Hochwasserrisiko

Mit der RL 2007/60/EG (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie: HWRM-RL) [9] über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken wurden europaweit einheitliche Vorgaben für das Hochwasserrisikomanagement geregelt. Ziel ist es, hochwasserbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten zu verringern und zu bewältigen. Die Richtlinie ist eine Reaktion der Europäischen Kommission auf die extremen Hochwasserereignisse der letzten Jahre in vielen europäischen Flussgebieten.

Gemäß Art. 6 HWRM-RL (§ 74 Abs. 6 WHG [16]) wurden zur Umsetzung der Richtlinie Hochwassergefahren- und -risikokarten erstellt. Aus diesen lassen sich wichtige Handlungsempfehlungen ableiten (u. a. im Hinblick auf die Gefahrenabwehr, den Katastrophenschutz, die Kommunal- / Regionalplanung, notwendige Eigenvorsorge).

In den Gefahrenkarten sind diejenigen Gebiete gekennzeichnet, die bei bestimmten Hochwasserereignissen überflutet werden. Die Risikokarten geben Auskunft über mögliche hochwasserbedingte nachteilige Folgen von Hochwasserereignissen.

Die Gefahren-/Risikokarten werden für ein häufiges Hochwasser (z. B. HQ_{10} , HQ_{20} , $HQ_{\text{häufig}}$), seltenes Hochwasser (HQ_{100}) und Extremhochwässer (HQ_{extrem}) erstellt. Die Gefahrenkarten sollen v. a. über Hochwassergefahren und den Katastrophenschutz informieren, wobei das häufige und extreme Hochwasser keine Rechtswirkung entfaltet und nicht der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten dient. Das HQ_{100} dient dagegen als eine Grundlage für die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten, womit z. B. strenge Verbote wie die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen einhergehen. Außerhalb von Überschwemmungsgebieten ist jedoch § 78b des WHG [16] zu beachten, wonach in Hochwasserrisikogebieten bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden dürfen.

Der räumlich nächstgelegene Hochwassergefahrenbereich bzgl. HQ_{100} liegt ca. 150 m südlich vom Standort entfernt [42]. Der Anlagenstandort liegt außerhalb dieses Gefahrenbereiches (siehe Abbildung 15).

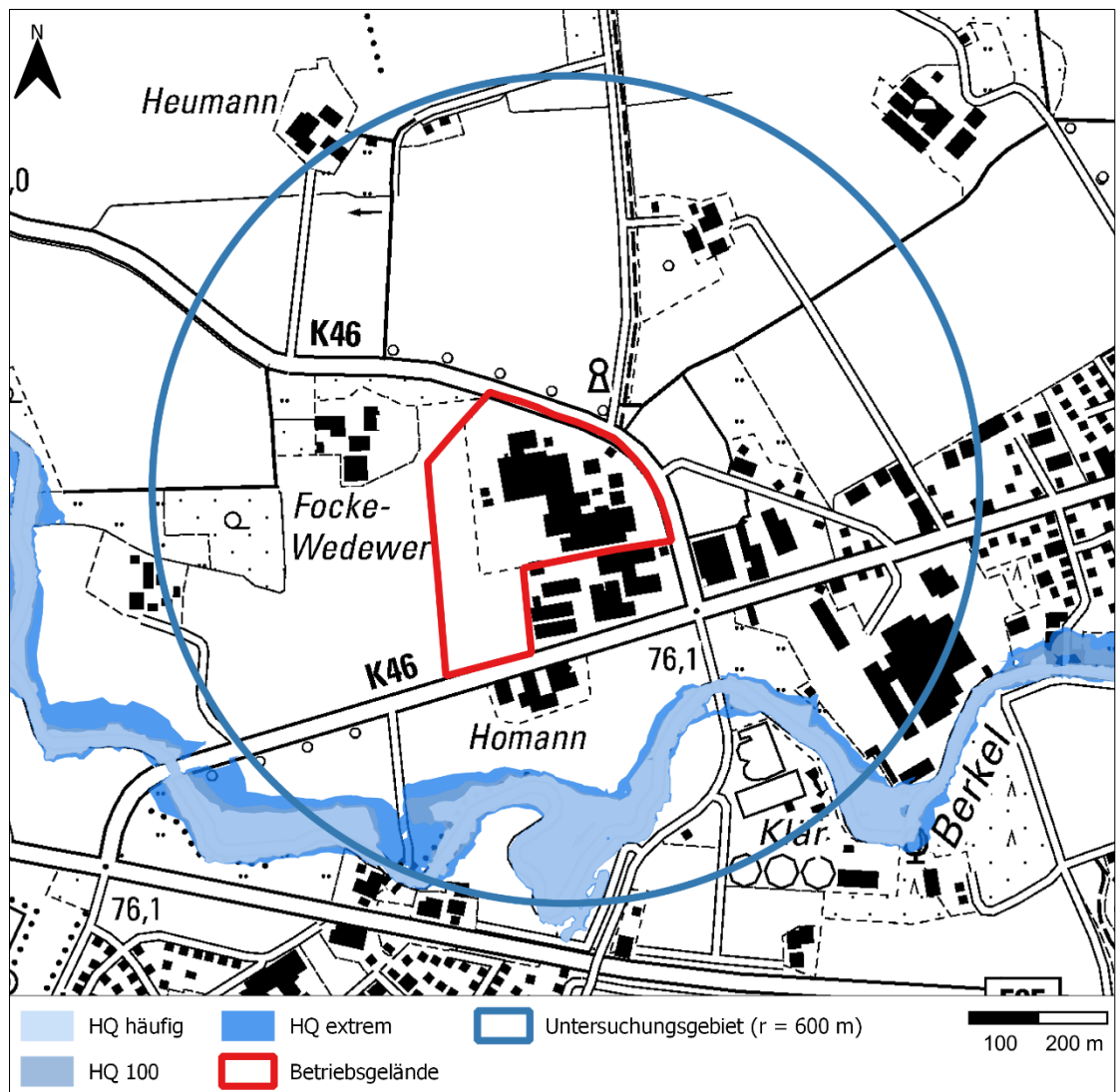


Abbildung 15. Hochwassergefahrenbereiche im Umfeld des Anlagenstandortes.
 Quelle: Eigene Darstellung 2025; Hintergrundkarte: Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung NRW (2025) [41]; Daten: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen [42].

3.4.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Für den Untersuchungsraum liegen keine vorhabenrelevanten Überschreitungen von Umweltqualitätsnormen vor, die weitergehend zu berücksichtigen sind [36].

3.4.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz

Gebiete mit einer hohen Bevölkerungsdichte sind v. a. durch eine hohe Grundvorbelastung der Umwelt gekennzeichnet. Neben Einflüssen auf die Umwelt durch intensive Flächeninanspruchnahmen tragen vor allem die Emissionen aus Verkehr, Industrie und Hausbrand zu einer allgemeinen Grundbelastung bei.

Das Vorhaben wird im Randbereich von Coesfeld umgesetzt. In diesem Bereich ist insbesondere durch die Industrie- und Siedlungsnutzung von einer leicht erhöhten Vorbelastung auszugehen, die aber das Belastungsniveau von Ballungsräumen unterschreitet. Mit dem Vorhaben sind ferner keine Wirkungen verbunden, die als raumbedeutsam im Sinne der Raumordnung einzustufen sind.

3.4.11 Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Als Denkmäler werden Bauten und Bauwerke bezeichnet, die bedeutend für die Geschichte des Menschen, seine Siedlungen und Arbeitsstätten sind. Für die Erhaltung und ihren Schutz können volkscundliche, städtebauliche und wissenschaftliche Gründe vorliegen. Ferner wird der Schutz durch die Seltenheit, Eigenart oder Schönheit bestimmt.

Die Empfindlichkeit von Bau- und Bodendenkmälern kann hauptsächlich durch die Faktoren Flächeninanspruchnahme und Schadstoffemissionen (insbesondere Säureemissionen, die die Bausubstanz angreifen können) hervorgerufen werden.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich drei Baudenkmäler (Tabelle 4, Abbildung 16).

Gemäß Bebauungsplan Nr. 28a „Heerdmer Esch Erweiterung“ [34] können bei Bodeneingriffen, Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Coesfeld und dem LWL – Archäologie für Westfalen, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 DSchG NRW).

Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie schriftlich mitzuteilen [34]. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich der Kenntnisstand zum Vorhandensein von Bodendenkmälern jederzeit ändern kann, sollte bei allen Bauvorhaben der LWL-Archäologie für Westfalen rechtzeitig vor Baubeginn beteiligt und eine aktuelle Stellungnahme der LWL-Archäologie eingeholt werden, um mögliche Konflikte während des Bauverlaufes bestmöglich zu vermeiden [34].

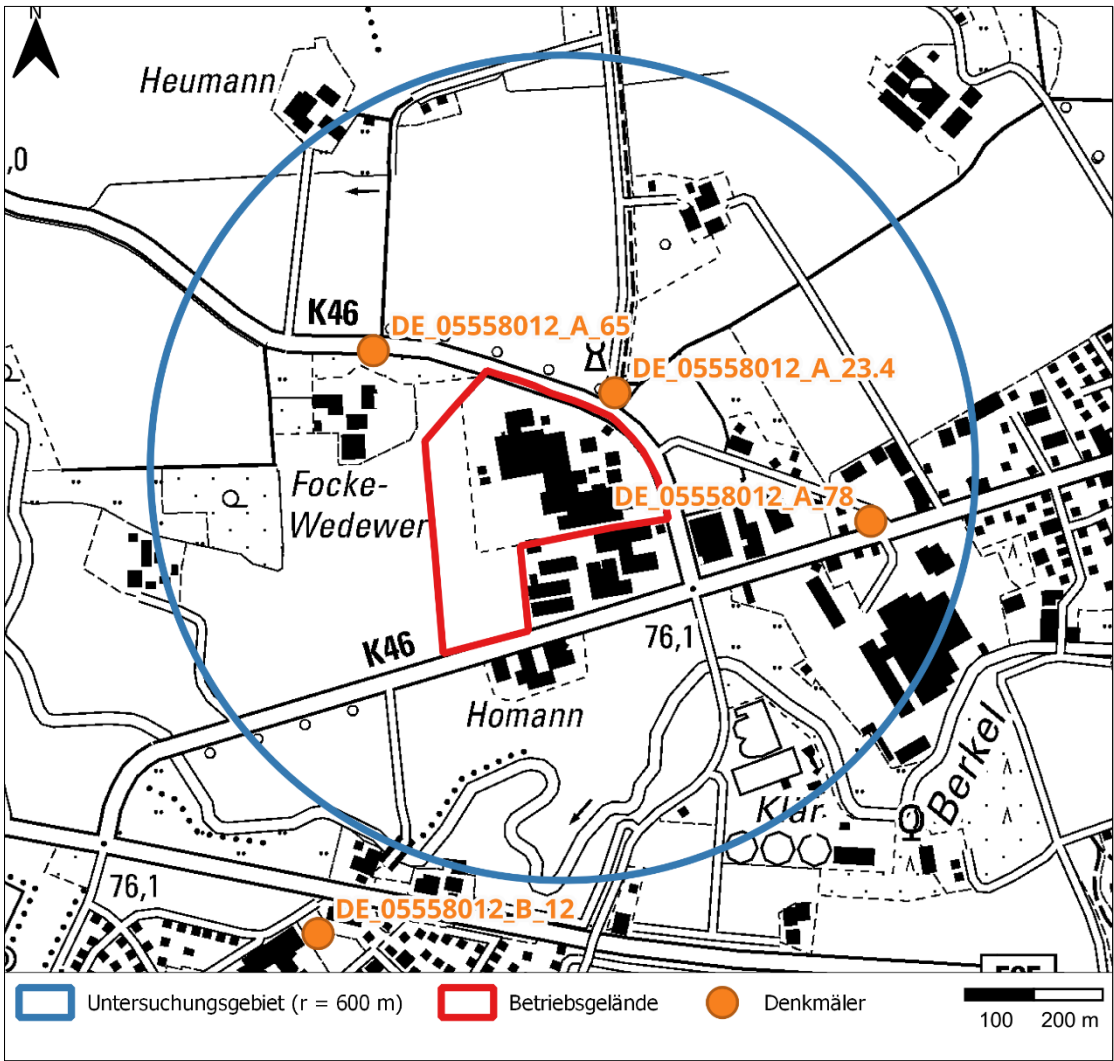


Abbildung 16. Denkmäler im Untersuchungsgebiet des Vorhabens.
Quelle: Eigene Darstellung 2025; Hintergrundkarte: Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung NRW (2025) [41]; Daten: Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW [43].

Tabelle 4. Denkmäler im Untersuchungsgebiet [43].

ID	Typ	Objekt	Entfernung	Lage
DE_05558012_A_23.4	Baudenkmal	Großer Kreuzweg, Station 4	ca. 140 m	nordwestlich
DE_05558012_A_65	Baudenkmal	Bildstock von 1812	ca. 30 m	nordöstlich
DE_05558012_A_78	Baudenkmal	Kreuzigungsgruppe Maria und Johannes	ca. 290 m	östlich

4 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

4.1 Allgemeines

Nachfolgend werden die möglichen Umweltauswirkungen durch die geplanten Änderungsmaßnahmen am Fleischcenter Coesfeld der Westfleisch SCE mbH beschrieben und bewertet. Die Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 3 des UVPG [5] (Ausmaß und etwaiger grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer und Häufigkeit der Auswirkungen). Bundesgrenzen befinden sich nicht im Einflussbereich des Vorhabens, die Grenze zu den Niederlanden befindet sich in ca. 22,6 km westlich. Das Kriterium „grenzüberschreitender Charakter“ ist daher nicht von Relevanz für das Vorhaben.

Als Grundlage für die Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen dienen die in den vorherigen Kapiteln aufgeführten projekt- und standortspezifischen Angaben zum Vorhaben.

4.2 Abgrenzung der Wirkfaktoren

4.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Unter baubedingten Wirkfaktoren sind diejenigen Wirkfaktoren zusammenzufassen, die durch Bautätigkeiten, Baustellen- und Lieferverkehr sowie Baustellen/-einrichtungsflächen hervorgerufen werden. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind die folgenden baubedingten Wirkfaktoren verbunden:

- Luftschadstoff-/Staubemissionen (v.a NO_x und Feinstaub)
- Geräuschemissionen

4.2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Im vorliegenden Fall ist ausschließlich von folgenden anlagenbedingten Wirkfaktoren auszugehen.

- Flächeninanspruchnahme/-versiegelung
- Luftschadstoff-/Staubemissionen
- Geräuschemissionen
- Optische Wirkungen

4.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Unter betriebsbedingten Wirkfaktoren sind die mit einem Vorhaben verbundenen Einflüsse auf die Umwelt im Betrieb der Anlage zu verstehen. Es werden die nachfolgenden Wirkfaktoren hervorgerufen:

- Geräuschemissionen
- Geruchsemissionen
- Treibhausgasemissionen

4.2.4 Relevanz der Wirkfaktoren für Schutzgüter des UVPG

Nachfolgend ist angegeben, welche Schutzgüter gemäß fachgutachterlichen Erfahrungen potenziell durch die vorangestellten Wirkfaktoren betroffen sein könnten.

Tabelle 5. Zusammenstellung der prüfungsrelevanten Wirkfaktoren.

Wirkfaktoren	Schutzgüter								
	Klima	Luft	Fläche	Boden	Wasser	Pflanzen und Tiere	Landschaft	Kulturelles Erbe, Sachgüter	Menschen
Flächeninanspruchnahme									
Luftschadstoff-/Staubemissionen									
Geruchsemissionen									
Geräuschemissionen									
Treibhausgasemissionen									
Optische Wirkung									

4.3 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt

4.3.1 Schutzgut Klima

4.3.1.1 Flächeninanspruchnahme

Die mit dem Vorhaben verbundene Flächeninanspruchnahme für die neuen Verkehrsflächen und Gebäude umfasst eine Fläche von ca. 7254 m². Bei dieser Baufläche handelt es sich um Grünfläche mit Ruderalvegetation, die aufgrund der Lage und Ausprägung für das Schutzgut Klima keine besondere Bedeutung aufweist. Es handelt sich um eine Fläche, die als offenes Gewerbe-/Industrieklimatop einzustufen ist. Während der Bauphase kommt es zu einer temporären baubedingten Flächeninanspruchnahme auf dem Betriebsgelände.

Durch das Vorhaben werden sich aufgrund der Kleinflächigkeit die mikroklimatischen Standortbedingungen nicht wesentlich verändern. Im Vergleich zur vorherigen Situation ist mit einer geringfügigen Veränderung des Windfeldes durch die neue Schallschutzwand und die verlegten Sichtschutzwälle zu rechnen. Außerdem kann es im Vorhabenbereich zu einer stärkeren Erwärmung im Bereich der neu zu versiegelnden Flächen kommen.

Es ist nicht zu erwarten, dass außerhalb des Betriebsgeländes spürbare Veränderungen der mikro-/lokklimatischen Bedingungen hervorgerufen werden.

Zusammenfassend betrachtet sind die Auswirkungen vernachlässigbar gering.

4.3.1.2 Treibhausgasemissionen

Durch die Kapazitätserweiterung ist mit einer vermehrten Emission von nicht-ausgeglichenen Treibhausgasen zu rechnen. Treibhausgase tragen zur Klimaerwärmung bei und sind dadurch global und lokal betrachtet potenziell in der Lage erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hervorzurufen. Aufgrund des besonders komplexen Wirkungsgefüge des Schutzguts Klima können nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand, bezogen auf das einzelne Vorhaben, keine linearen Ursache-Wirkungskausalitäten beschrieben werden. Es können nur pauschale Aussagen zur Klimawirkung von Einzelanlagen getroffen werden. Anders als bei Luftschadstoff- oder Lärmemissionen existieren keine wissenschaftlich begründeten Irrelevanzschwellen oder Bagatellgrenzen, an denen sich eine Erheblichkeit für das Globalklima quantitativ und monokausal bemessen lässt. Die festzustellende Erhöhung von THG-Emissionen und die damit verbundenen Klimawirkung des Vorhabens fügt sich daher in ein komplexes Wirkungsgefüge ein, bei dem die Wirkungen i. d. R. nicht eindeutig auf das einzelne Vorhaben zurückzuführen ist.

Klimaschutzbelange sind gemäß novellierter UVP-VwV [20] kein Gegenstand der UVP, soweit das einschlägige Zulassungsrecht die Voraussetzungen abschließend bestimmt und dabei für Klimaschutzbelange keinen Raum lässt. Sofern eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage unter das TEHG [7] fällt, ist dies der Fall.

Für Anlagen, die nicht unter das TEHG [7] fallen, kann diese Schlussfolgerung nicht gezogen werden, sodass eine Auswirkungsbetrachtung anhand von verfügbaren Bewertungsmaßstäben und Methoden zu erfolgen hat. Für die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima besteht kein fachlich und rechtlich oder allgemein anerkannter Erheblichkeitsmaßstab für THG-Emissionen eines Vorhabens.

Unter Berücksichtigung der absoluten Größenordnung im Globalen Kontext sowie des Umstands, dass die Emissionsentwicklung in Schlachthanlagen weder durch ein Emissionshandelssystem neutralisiert noch durch anerkannte Einstufungskriterien gesteuert wird, erreicht das Vorhaben daher mangels definierter Bewertungsmaßstäbe keine erheblichkeitsrelevante Schwelle i. S. d. UVPG [5].

Eine die Zulassungsfähigkeit des Vorhabens einschränkende Umweltauswirkung im Sinne des UVPG auf das Schutzgut Klima kann mit Bezug auf die genehmigungsrechtliche Behandlung von Treibhausgasemissionen daher nicht abgeleitet werden.

4.3.2 Schutzgut Luft

4.3.2.1 Luftschadstoff-/Staubemissionen

4.3.2.1.1 Bauphase

Mit dem Vorhaben sind temporäre baubedingte Luftschadstoff- und Staubemissionen verbunden. Es handelt sich um temporäre, bodennahe Emissionen durch in den Boden eingreifende Tätigkeiten, den Einsatz von Baufahrzeugen und Arbeitsmaschinen sowie durch die Handhabung und den Umschlag von Bau-/Einsatzstoffen.

Erfahrungsgemäß ist die Reichweite von baubedingten bodennahen Luftschadstoffen und Stäuben auf den Nahbereich einer Baustelle begrenzt. Aufgrund der Lage des Vorhabenstandortes und der Ausprägungen der nahen gewerblich geprägten Umgebung, sind daher keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.

Bedarfsweise können Minderungsmaßnahmen (z. B. Befeuchtung) realisiert werden. Eine relevante Veränderung der lufthygienischen Ausgangssituation wird sich in der weiteren Umgebung nicht einstellen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft während der Bauphase sind nicht zu erwarten.

4.3.2.2 Gerüche

Mit der Kapazitätserhöhung ist eine erhöhte Freisetzung von Gerüchen während des Anlagenbetriebs verbunden. Zur Bewertung der aus diesen Geruchsemissionen resultierenden Auswirkungen in der Umgebung wurde eine Geruchsimmissionsprognose [27] erstellt. In dieser wird der Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Gerüche, welche durch die Kapazitätserweiterung auf Grundlage der Nr. 4.3.2 der TA Luft i. V. m. Nr. 3.1 des Anhangs 7 der TA Luft, bewertet.

Aufgrund der Vorbelastungssituation sind durch die durch die Kapazitätserweiterung verursachten Geruchsimmissionen keine Konflikte mit den Vorgaben des Anhangs 7 der TA Luft für Immissionswerte für Wohn- und Mischgebiete zu erwarten (vgl. Kapitel 2.7.2.2). Zudem ist den Erläuterungen in Kapitel 2.7.2.2 zu entnehmen, dass sich die Geruchsimmissionssituation durch die Kapazitätserweiterung nicht relevant (d. h. weniger als 2 % der Jahresstunden) erhöht.

4.3.2.2.1 Beurteilungsgrundlagen

Eine Geruchsimmission ist zu beurteilen, wenn sie nach ihrer Herkunft aus Anlagen erkennbar, d. h. abgrenzbar gegenüber Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder ähnlichem ist.

Immissionswerte

Nach TA Luft [3] sind für die Bewertung nachfolgend aufgeführte Immissionswerte für Gerüche anzusetzen.

Tabelle 6. Immissionswerte (Geruchsstundenhäufigkeit) zur Bewertung von Gerüchen gemäß TA Luft [3].

Gebietsausweisung ¹⁾	Immissionswert
Wohn-/Mischgebiete, Kerngebiete mit Wohnen, urbane Gebiete	0,10
Gewerbe-/Industriegebiete, Kerngebiete ohne Wohnen	0,15
Dorfgebiete ²⁾	0,15

¹⁾ Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechtes zuzuordnen.

²⁾ Der Immissionswert der Zeile „Dorfgebiete“ gilt nur für Geruchsimmissionen verursacht durch Tierhaltungsanlagen in Verbindung mit der belästigungsrelevanten Kenngröße I_{G_b} (s. Nr. 4.6 Anhang 7).

Als Irrelevanzkriterium wird nach Nr. 4.1 der TA Luft eine Gesamtzusatzbelastung von 0,02 (entspricht 2 % der Jahresstunden) herangezogen. In diesen Fällen ist die Ermittlung einer Vor- und Gesamtbelastung nicht erforderlich und es kann davon ausgegangen werden, dass durch die Anlage keine erheblichen Belästigungen hervorgerufen werden. Zudem ist auch bei einer Zusatzbelastung bis 0,02 nicht von einer relevanten Erhöhung einer bestehenden Vorbelastung auszugehen (Nr. 3.3 Anhang 7 TA Luft).

Für den Außenbereich sind in der TA Luft keine allgemeinen Immissionswerte aufgeführt. In Bezug auf landwirtschaftliche Gerüche kann für das Wohnen im Außenbereich ein Immissionswert von 0,20 (Regelfall) bis 0,25 (begründeter Ausnahmefall) herangezogen werden. Für industrielle Gerüche liegt keine derartige Regelung vor. Aufgrund ihrer Ortsunüblichkeit wird daher für Industrier Gerüche in Bezug auf das Wohnen im Außenbereich ein Immissionswert von 0,15 herangezogen.

Immissionsorte

Zur Bewertung der Geruchsimmissionen werden die nächstgelegenen Wohnnutzungen berücksichtigt. Diese liegen sowohl südlich im Bereich der angrenzenden Industrieflächen als auch östlich in Richtung Coesfeld sowie weiter im Nordosten im Bereich einer Hofstätte und sind in Abbildung 17 dargestellt.

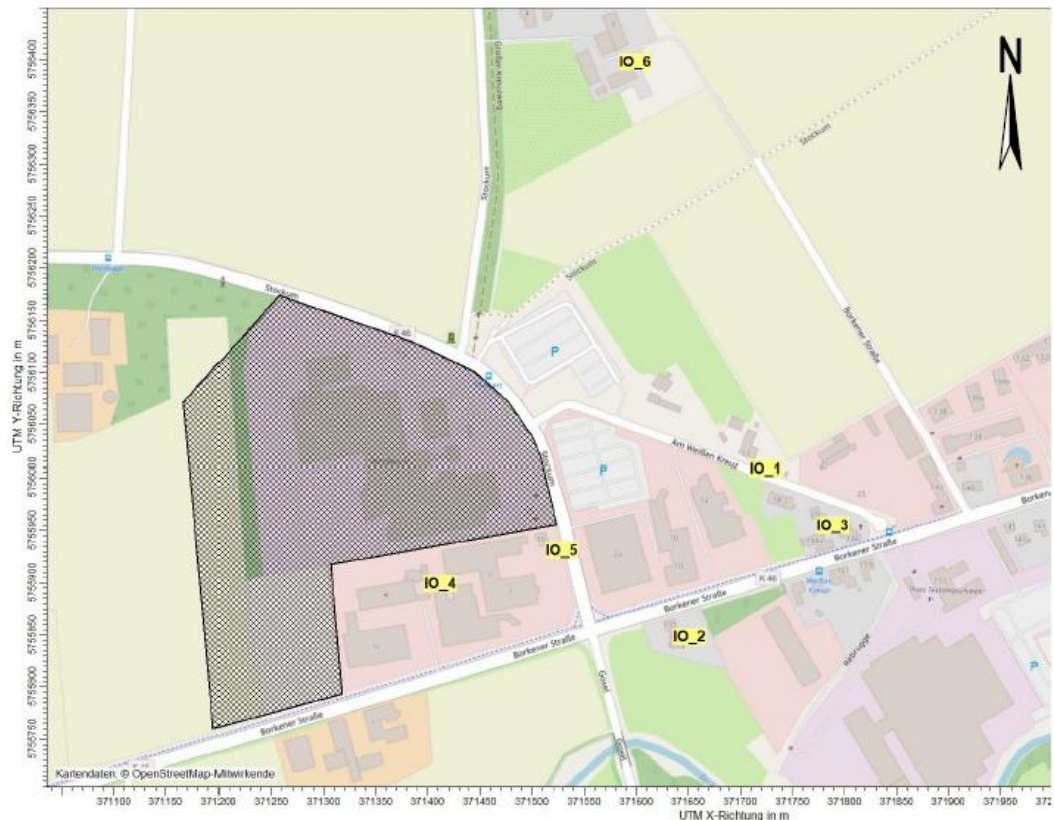


Abbildung 17. Lage der Immissionsort in [27], Darstellung übernommen aus [27].

4.3.2.2.2 Ergebnisse und Bewertung

Auf Basis der in Kapitel 2.7.2 dargestellten Geruchsquellen wurde die Zusatzbelastung zur Geruchsimmission in der Umgebung des Schlachthofes ermittelt [27]. Die Ergebnisse zeigen, dass die durch die Kapazitätserweiterung hervorgerufene Zusatzbelastung zum Geruchsimmissionsbeitrag an den Immissionsorten IO_1 - IO_3 und IO_6 das Irrelevanzkriterium aus Nr. 4.1 der TA Luft von 0,02 unterschreitet (vgl. Tabelle 7). An den Immissionsorten 4 und 5 wird das Irrelevanzkriterium von 0,02 durch die Gesamtzusatzbelastung überschritten. Die Ergebnisse der Immissionsprognose [27] sind in Abbildung 18 und Abbildung 19 sowie Tabelle 7 aufgeführt.

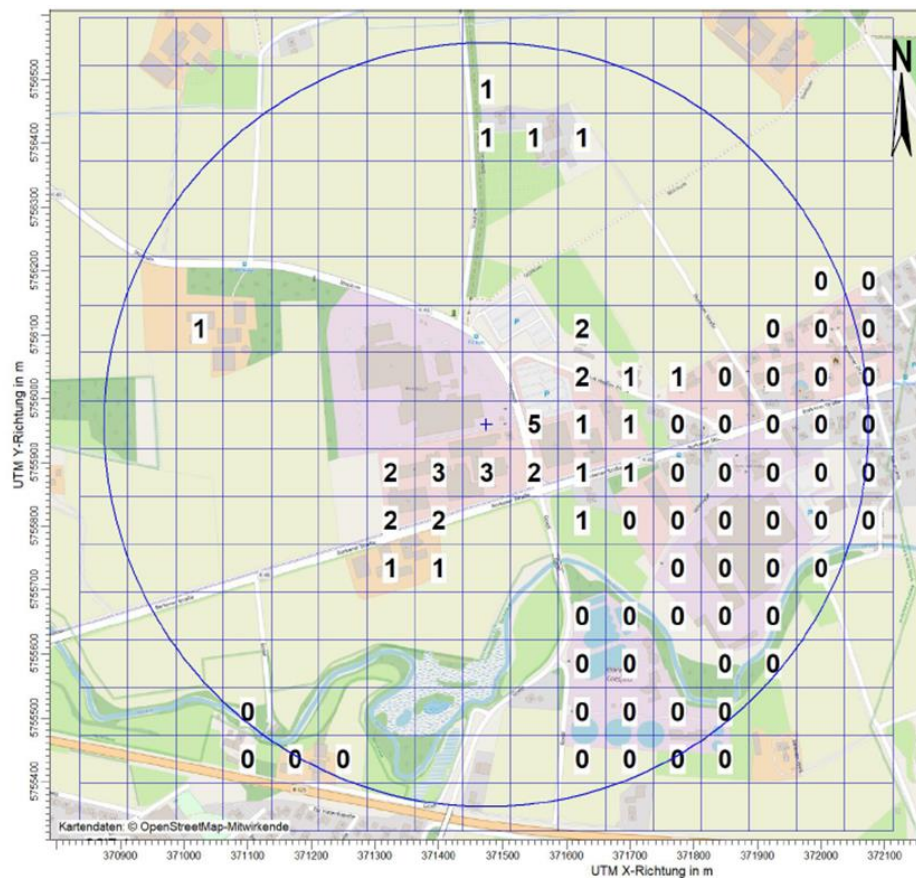


Abbildung 18. Gesamtzusatzbelastung (in % der Jahresstunden) des Schlachthofs im geplanten Zustand, gesamtes Rechengitter, Darstellung übernommen aus [29].

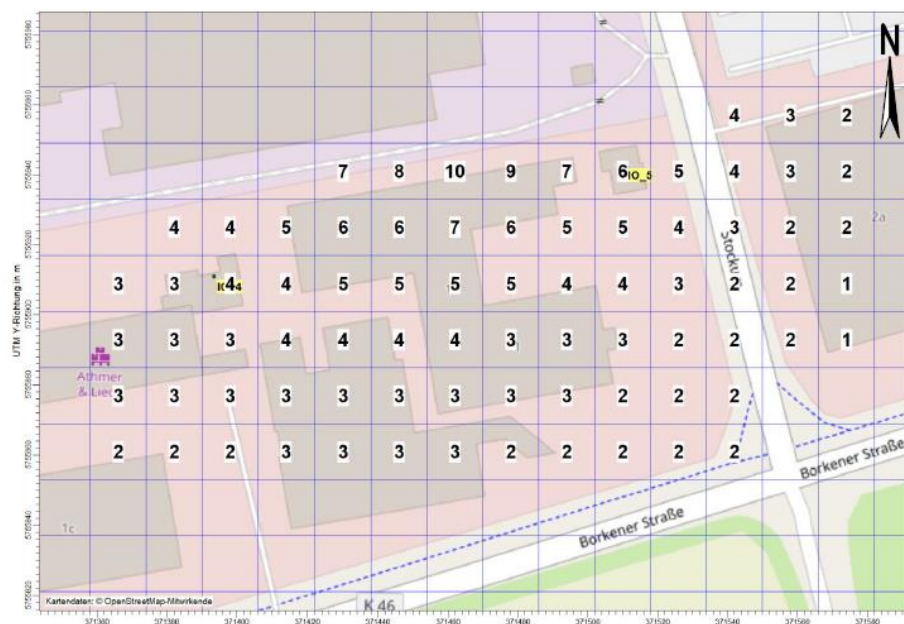


Abbildung 19. Gesamtzusatzbelastung (in % der Jahresstunden) des Schlachthofs im geplanten Zustand, Detailausschnitt südlich liegendes GI-Gebiet, Darstellung übernommen aus [29].

Tabelle 7. Immissionssituation durch die geplante Kapazitätserweiterung, entnommen aus [27].

Immissionsort	Vorbelastung	Zusatzbelastung	Gesamtzusatzbelastung	Gesamtbelastung	Zulässiger Immissionswert
IO_1	6	0,3	1	7	15
IO_2	8	0,2	1	9	12
IO_3	6	0,2	1	7	10
IO_4	8	1	4	12	15
IO_5	8	1	6	14	15
IO_6	k.A.	0,4	1,1	k.A.	k.A.

Die Abbildungen zeigen i. V. m. der Tabelle 7, dass auf keiner Beurteilungsfläche, bzw. an keinem Immissionsort eine Geruchsstundenhäufigkeit > 15 % zu erwarten ist. Die Zusatzbelastung durch die Kapazitätserweiterung der Schlachthanlage ist somit als irrelevant i. S. d. Anhang 7 der TA Luft anzusehen und eine erhebliche Belästigung durch Geruchsimmissionen ist nicht abzuleiten.

Eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Luft ist daher auszuschließen.

4.3.3 Schutzgut Fläche

Das Vorhaben ist nicht mit Wirkfaktoren verbunden, die sich nachteilig auf das Schutzgut Fläche auswirken könnten.

4.3.4 Schutzgut Boden

4.3.4.1 Flächeninanspruchnahme/-versiegelung

Das Vorhaben geht mit einer zusätzlichen Versiegelung von ca. 7254 m² im südwestlichen Teil des Standortes auf einer derzeit teilweise bereits versiegelten, teilweise ungenutzten und unversiegelten Fläche einher. Das Vorhaben ist mit der Baugrundvorbereitung und oberflächennahen Erdaushüben und somit mit entsprechenden Eingriffen in den Boden verbunden.

Bei den unversiegelten Böden handelt es sich um schutzwürdige Plaggenescheböden. Die Bodenfunktionen nach BBodSchG [17] werden, sofern sie durch die heutigen Nutzungen und Teilversiegelungen nicht bereits in Teilen verloren sind, durch die Maßnahme vollständig verloren gehen.

Die Inanspruchnahme des schutzwürdigen Plaggeneschs wurde im Bebauungsplanverfahren in der Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung durch eine Aufwertung der betroffenen Teilflächen berücksichtigt.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die geplante Flächenversiegelung im Bebauungsplan kompensiert wurden und daher keine weiteren nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

4.3.4.2 Luftschadstoff-/Staubemissionen

4.3.4.2.1 Bauphase

Die Bauphase ist mit Luftschadstoff- und Staubemissionen verbunden, die bodennah freigesetzt werden und daher nur eine geringe Reichweite aufweisen. Insbesondere die Staubemissionen können gezielt durch geeignete Maßnahmen vermieden bzw. vermindert werden. Dies ist v. a. bei potenziellen Bodenaushubmaterialien sinnvoll, bei denen mögliche Bodenverunreinigungen durch vormalige Nutzungen nicht ausgeschlossen sind.

Sonstige Stäube (z. B. durch Baustoffe) sind ebenfalls hinsichtlich der Reichweite räumlich begrenzt. Es sind daher über den Wirkpfad Luft nur geringe Einwirkungen auf Böden im nahen Umfeld zu erwarten.

Die baubedingten gasförmigen Luftschadstoffe sind hingegen vernachlässigbar. Es werden zwar u. a. Stickstoffoxide (NO_x) durch Baufahrzeuge/-maschinen freigesetzt, die potenziell einen Stickstoffeintrag bewirken, aufgrund der temporären Dauer der Bauphase, sind diese jedoch unbeachtlich.

4.3.5 Schutzgut Wasser

4.3.5.1 Flächeninanspruchnahme/Versiegelung und Niederschlagsentwässerung

Teilschutzgut Oberflächengewässer

Die Flächeninanspruchnahme erfolgt außerhalb des näheren Umfeldes von Oberflächengewässern und ist nicht mit direkten Wirkungen auf diese verbunden.

Die anfallenden Niederschlagsmengen im Bereich der neuversiegelten Flächen werden einem Sedimentationsschacht zugeführt und anschließend über ein noch auszubauendes Kanalsystem im Bereich der Bestandsanlage in die städtische Kanalisation eingeleitet. Von dort erfolgt nach der Klärung eine Einleitung in die Berkel. Es handelt sich um zusätzliche Mengen, die von der Kapazität der Kläranlage heute nicht abgedeckt sind. Auf Grundlage des Städtebaulichen Vertrags wird die Kläranlage den erweiterten Einleitmengen angepasst. Der zur Ausweitung der Einleitungsgenehmigung vorliegende Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie stellt fest, dass die vorgegebene Einleitwerte weiterhin eingehalten bzw. nicht überschritten werden. Eine erhebliche nachteilige Auswirkung wird daher nicht abgeleitet.

Teilschutzgut Grundwasser

Das Vorhaben ist mit einer Flächeninanspruchnahme von Flächen, die heute als Landwirtschaftliche Fläche dienen, verbunden. Die bisher versickernden Niederschlagsmengen werden der städtischen Kanalisation und darüber der Berkel zugeführt. In Anbetracht der geringen Flächengröße der Neuversiegelung ist hier von einer geringen Wirkung auszugehen. Vor dem Hintergrund der Flächengröße des Grundwasserkörpers und seines guten mengenmäßigen Zustands sind erhebliche Auswirkungen auszuschließen.

Hinsichtlich der Nutzung von Grundwasser, welches durch eine Brunnenanlage entnommen wird und teilweise den Wasserbedarf des Schlachtbetriebes abdeckt, ergeben sich keine Änderungen. Daher ergeben sich auch hier im Zusammenhang mit dem Schutzgut Grundwasser keine nachteiligen Auswirkungen.

4.3.5.2 Luftschadstoff-/Staubemissionen

Teilschutzgut Oberflächengewässer

Die mit der Bauphase verbundenen Luftschadstoff-/Staubemissionen sind aufgrund der bodennahen Freisetzung räumlich eng begrenzt. Es ist aufgrund der Lage des Vorhabenstandortes und der Entfernung zu Gewässern von mindestens 200 m nicht zu erwarten, dass es zu einem Staub-/Stoffeintrag in diesem Gewässer kommen könnte.

Teilschutzgut Grundwasser

Die vorhabenbedingten Luftschadstoff- und Staubemissionen, die im vorliegenden Fall ausschließlich in der Bauphase auftreten (vgl. Kapitel 4.3.2.1), können zu Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser lediglich über die Wechselwirkung mit dem Schutzgut Boden führen.

Wie bereits im Vorangegangenen erläutert, treten die mit der Bauphase verbundenen Luftschadstoff- und Staubemissionen zeitlich sowie lokal begrenzt auf und lassen sich durch geeignete Maßnahmen weitgehend reduzieren. Sofern im Bereich der Baufläche relevante Bodenbelastungen vorliegen sollten, so ist darauf zu achten, dass es zu keiner Verfrachtung dieses Materials in bislang nicht verunreinigte Bereiche kommen kann, um einen höchstmöglichen Schutz des Grundwassers gegenüber Staubverfrachtungen bzw. Schadstoffverfrachtungen sicherzustellen. Es ist unter dieser Voraussetzung von keinen nachteiligen Auswirkungen auszugehen.

4.3.6 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

4.3.6.1 Flächeninanspruchnahme/- versiegelung

Die Flächeninanspruchnahme umfasst zum Teil unversiegelte Ackerflächen bzw. ungenutzte Grünflächen. Es liegen keine Erkenntnisse zu geschützten Pflanzenarten in diesen Bereichen vor. Im Bereich der intensiv bewirtschafteten Ackerflächen kann das Vorkommen geschützter Arten mit ausreichender Sicherheit, aufgrund der Vornutzung ausgeschlossen werden. Für die Flächen im Süden des Vorhabenbereichs kann, aufgrund des Vorkommens von allgemeiner Pioniervegetation, darauf geschlossen werden, dass sich in den nicht zu versiegelnden Bereichen die Artenzusammensetzung auch nach Bearbeitung bzw. Störung des Bodens wieder eine ähnliche Pflanzengesellschaft ausbilden kann. Der Wall an der bestehenden Werksgrenze wird zurückgebaut und anschließend in größerem Umfang entlang der neu entstehenden westlichen Werksgrenze neu errichtet.

Im Bereich des Plangebietes liegen keine kartierten Bruthabitate planungsrelevanter Arten. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit des Vorkommens von Brutstätten der allgemeinen Brutvogelfauna, die durch bauvorbereitende Maßnahmen, insbesondere im Bereich bestehender Saum und Heckenstrukturen, zerstört werden könnten.

Durch ein zeitliches Beschränken von Baufeldräumungs-, Rodungs- und Fällarbeiten auf außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli), können Verbotstatbestände gemäß Nr. 1 § 44 BNatSchG [2] verhindert werden. Ein Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG liegt, wie in Kapitel 3.3.1 beschrieben, nicht vor.

Es liegt daher kein relevanter Flächenverbrauch vor, der negative Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere oder biologische Vielfalt hätte.

4.3.6.2 Luftschadstoff-/Staubemissionen

4.3.6.2.1 Bauphase

Die mit der Bauphase verbundenen Luftschadstoff-/Staubemissionen werden aufgrund der bodennahen Freisetzung nur das nahe Umfeld betreffen, welches im Wesentlichen durch intensiv bewirtschaftete Äcker gekennzeichnet ist. In diesem Bereich ist keine Empfindlichkeit gegenüber Luftschadstoffen zu erwarten.

In der nahen Umgebung sind einige Baumgruppen im Bereich der Hofstelle nordwestlich des Plangebiets zu finden. In diesen Bereichen ist aufgrund der Entfernung zur Vorhabenfläche sowie der nur temporären Dauer der Bauphase nicht zu erwarten, dass es zu grundlegenden Störungen bzw. Funktionsbeeinträchtigungen oder Schädigungen der Vegetation kommen wird.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut sind durch die neuen Flächeninanspruchnahmen nicht zu erwarten.

4.3.6.3 Geräuschemissionen

4.3.6.3.1 Bauphase

In der Bauphase werden Geräuschemissionen durch Baumaschinen, Baufahrzeuge und Baustellentätigkeiten hervorgerufen. Baubedingte Geräusche können zu einer Zunahme der Störungsintensität für lärmempfindliche Tierarten führen. Dies kann eine Vergrämung einzelner Individuen (v. a. von Vögeln) zur Folge haben.

Zur Intensität von baubedingten Geräuschen liegen keine Informationen vor. Es ist jedoch von üblichen Baustellengeräuschen auszugehen, die im nahen gelegenen Umfeld mit Störwirkungen verbunden sind. Aufgrund der Lage im Nahbereich der bestehenden Anlagen ist davon auszugehen, dass Geräuschemissionen, bspw. in der angrenzenden Gehölzreihe, keine grundsätzlich neue Störwirkung darstellen. Besonders geräuschsensitive Arten werden den Nahbereich um die Baustelle bereits im Bestand meiden. Dennoch ist zeitlich begrenzt mit erhöhten Immissionen zu rechnen, die die Habitatqualität im Umfeld vorübergehend mindern. Es kann somit vereinzelt zu Störwirkungen kommen, die in der Aufgabe von Nistaktivitäten resultieren. Ein Ausweichen auf die im Umfeld reichlich bestehenden Gehölzflächen erscheint in Anbetracht der Umgebungssituation jedoch möglich.

Der Baubeginn erfolgt außerhalb der Brutzeit der kartierten Arten, wodurch mögliche Störungen der Brut ausgeschlossen sind.

Es wird daher nicht von relevanten Auswirkungen ausgegangen.

4.3.6.3.2 Betriebsphase

Der zukünftige Betrieb der Schlachthanlage ist potenziell mit veränderten Geräuschimmissionen im Umfeld verbunden. Es wurde eine Geräuschimmissionsprognose [28] erstellt, die die zukünftigen Geräuschimmissionen im Umfeld ermittelt.

Da es sich bei dem Umfeld um durch Bestandsnutzungen geräuschvorbelastete Bereiche handelt, den lärmsensible Tierarten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit meiden, ist gemäß den Ergebnissen der Geräuschimmissionsprognose nicht von relevanten Störwirkungen auf das Schutzgut auszugehen. Zudem werden Schallschutzwände errichtet, welche die Ausbreitung von Geräuschen in die Umgebung minimieren werden.

Gemäß der erstellten Schallimmissionsprognose [28] sind die Zusatzbeiträge durch die neuen Anlagenteile an den nächstgelegenen Immissionssorten sehr gering. (s. a. Kapitel 4.3.9.3) und es kommt überwiegend zu einer Verbesserung der Immissions-situation. Dazu tragen auch die geplanten Schallschutzwälle- bzw. wände bei.

Eine neue Betroffenheit lärmsensitiver Arten ist somit nicht zu erwarten und eine relevante Beeinträchtigung der Habitateignung ist aus gutachterlicher Sicht nicht abzuleiten.

4.3.6.4 Optische Wirkungen

Das Vorhaben ist mit baulichen Veränderungen innerhalb sowie im direkten Anschluss an ein bestehendes, gewerblich genutztes Areal verbunden. Die neuen Anlagenteile bzw. Verkehrsflächen werden auf teils unversiegelten Flächen realisiert.

Hochbauliche Anlagen können insb. im Offenland optische Störwirkungen hervorrufen und zu Meidungsverhalten führen. Im vorliegenden Fall ergibt sich durch das Vorhaben in Anbetracht der bestehenden Kulisse jedoch keine grundsätzlich neue optische Wirkung. Der Einwirkungsbereich optischer Wirkungen auf das Umfeld durch das Vorhaben wird aufgrund der geplanten Sichtschutzwälle bzw. Wall-/Wandkombinationen geringfügig erweitert. Die geplanten Schallschutzwände im südlichen Bereich in Nord-Süd- und West-Ost-Ausrichtung sind mit einer Höhe zwischen ca. 4,5 bis 7 m zukünftig deutlich sichtbar. Gemäß der textlichen Festsetzungen im B-Plan darf der Anteil des sichtbaren Wandelements nicht mehr als 2,00 m betragen. Die vorgelagerten Wälle sollen begrünt werden, um optische Wirkungen weiter zu mindern. Zudem ist eine Sichtminderung durch vorgelagerte Gehölzpflanzungen vorgesehen.

Geeignete Habitate vorkommender Offenlandarten, die gegenüber optischen Wirkungen empfindlich sind (z. B. Feldlerche), dürften durch das Vorhaben nicht in relevantem Umfang beeinträchtigt werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind daher nicht abzuleiten.

4.3.7 Schutzgut Landschaft

4.3.7.1 Luftschadstoff-/Staubemissionen

Das Schutzgut Landschaft stellt einen Komplex aus den Schutzgütern des UVPG dar, die im Zusammenwirken den Landschaftshaushalt bzw. die landschaftliche Ausgestaltung einer Region prägen. Aufgrund dieser Verflechtungen können Einwirkungen auf die weiteren Schutzgüter des UVPG indirekt zu einer Beeinflussung des Schutzgutes Landschaft führen. Beeinträchtigungen der einzelnen Umweltmedien bzw. Schutzgüter durch Luftschadstoffe können somit potenziell zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft, bspw. durch Veränderungen der Vegetation führen.

Die in der Bauphase freigesetzten Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben sind lokal und temporär begrenzt. Es sind daher keine Veränderungen der Landschaft zu erwarten.

4.3.7.2 Geruchsemissionen

4.3.7.2.1 Betriebsphase

Die Betriebsphase ist mit Geruchsemissionen verbunden, die sich lokal begrenzt auf die nähere Umgebung auswirken (siehe Kapitel 4.3.9.2.1). Der Geruchsimmissionsbeitrag der Anlage liegt in Entfernungen von ca. 200 m zur Betriebsgrenze bereits im Bereich des Irrelevanzkriteriums der TA Luft von 0,02. In 400 m Entfernung weist die Gesamtzusatzbelastung durch die Anlage nur noch Werte im Bereich von 0,01 auf. Insgesamt ändert sich die Geruchsimmissionssituation mit der Kapazitätserweiterung gegenüber dem aktuellen Zustand nicht in relevantem Umfang. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung werden die maßgeblichen Immissionswerte nach Anhang 7 der TA Luft eingehalten (vgl. Kapitel 4.3.2.2.2). Aufgrund dieser Gegebenheiten sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

4.3.7.3 Geräuschemissionen

Die Qualität einer Landschaft, v. a. für landschaftsgebundene Erholungsnutzungen des Menschen, wird durch das Ausmaß von Störfaktoren bestimmt. Solche Störfaktoren stellen u. a. Geräuschbelastungen dar.

Bauphase

In der Bauphase ist im Nahbereich des Vorhabenstandortes von baubedingten Geräuschen auszugehen, die eine mittlere bis hohe Beeinträchtigungsintensität darstellen und auch im Hinblick auf die landschaftsgebundene Erholung zu potenziellen Störfolgen führen. Dieser Nahbereich wird jedoch durch die gewerbliche Nutzung der Westfleisch SCE mbH sowie anliegenden Ackerflächen geprägt. Zudem sind diese auf die Dauer der Bauphase, bzw. auch darin auf einzelne geräuschintensive Bauabschnitte begrenzt. Vor dem Hintergrund, dass es sich um temporäre Wirkungen in einem begrenzten Einwirkungsbereich handelt, ist keine erhebliche nachteilige Auswirkung auf die Erholungseignung, bzw. das Schutzgut Landschaft abzuleiten.

Betriebsphase

Durch die Kapazitätserweiterung kommt es zu einer Veränderung der Geräuschemissionen (vgl. Kap. 4.3.9.3.2). Gemäß der Geräuschimmissionsprognose [28] werden die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten sowohl in der Nachtzeit als auch in der Tagzeit eingehalten. Zwar sind im Bereich der Immissionsorte 2 und 3 geringfügig höhere Geräuschemissionen durch das heranrückende Werksgelände zu erwarten, diese stehen jedoch einer insgesamt verbesserten Immissionssituation an allen anderen Immissionsorten gegenüber.

Somit ist gemäß den Ergebnissen der Geräuschimmissionsprognose [28] von keinen erheblichen Auswirkungen auf die Erholungseignung im Untersuchungsgebiet auszugehen.

4.3.7.4 Optische Wirkungen

Das Vorhaben ist mit baulichen Veränderungen innerhalb sowie im direkten Anschluss an ein bestehendes, gewerblich genutztes Areal verbunden. Die neuen Anlagenteile bzw. Verkehrsflächen werden auf teils unversiegelten Flächen realisiert.

Optische Wirkungen können sich nachteilig auf das Landschaftsbild auswirken. Im vorliegenden Fall wird der baulich genutzte Bereich vergrößert. Eine wesentliche Änderung der Ansicht des Betriebsgeländes erfolgt durch das Vorhaben in Anbetracht der Bestandsbebauung nicht. Die neuen Anlagenteile fügen sich entsprechend in die bestehende Kulisse ein, sodass diese aus dem Nahbereich zwar erkennbar sein werden, jedoch nicht grundsätzlich das Erscheinungsbild des Standortes verändern. Zudem dienen geplante Sichtschutzwälle bzw. -wände i. V. m. der im Bebauungsplan festgesetzten Bepflanzung als Abschirmung. Die Auswirkung auf das Landschaftsbild wird daher als gering eingestuft. Eine erhebliche nachteilige Auswirkung wird ausgeschlossen.

4.3.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

4.3.8.1 Flächeninanspruchnahme

Das Vorhaben ist mit der Beanspruchung derzeit unbebauter Flächen verbunden. Im Hinblick auf Elemente des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter liegen für den Bereich keine Kenntnisse vor. Gemäß dem Bebauungsplan [34] sind grundsätzlich schutzgutrelevante Befunde bei Bodeneingriffen (insb. bei den vorliegenden Plaggeneschböden) nicht auszuschließen.

Die Vorgaben des Bebauungsplans sind bei den geplanten Eingriffen zu berücksichtigen. Unter dieser Voraussetzung sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut nicht zu erwarten, bzw. werden auf diese Weise vermieden.

4.3.8.2 Luftschadstoff-/Staubemissionen

Kultur- und sonstige Sachgüter, v. a. Bauwerke bzw. Baudenkmäler, unterliegen einer stetigen Beeinflussung durch die Atmosphäre. Beschädigungen von Bauwerken können sowohl durch natürliche Verwitterungsprozesse als auch durch den Einfluss von Luftverunreinigungen hervorgerufen werden. Bei den Luftverunreinigungen, die die Bausubstanz angreifen können, sind die Immissionen von sauren Gasen (z. B. SO₂, NO_x) zu nennen, die i. V. m. Feuchtigkeit Säuren ausbilden. Auf den Einfluss von sauren Gasen reagieren v. a. Bauwerke aus Kalk- oder Sandstein sensibel.

Mit dem Vorhaben werden nur in der Bauphase kurzzeitig und lokal begrenzt Luftschadstoffe und Staubemissionen ausgestoßen, die aufgrund ihrer geringen Intensität und der begrenzten Reichweite aufgrund der bodennahen Freisetzung eng begrenzte temporäre Auswirkungen haben, weshalb keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten sind.

4.3.9 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

4.3.9.1 Luftschadstoff-/Staubemissionen

4.3.9.1.1 Bauphase

Beim Schutzgut Luft wurde bereits ausgeführt, dass die baubedingten Luftschadstoff- und Staubemissionen nur eine begrenzte Reichweite aufweisen. Aufgrund der Entfernung des Vorhabenstandortes zu sensiblen Nutzungen des Menschen, sind nachteilige Auswirkungen auszuschließen.

4.3.9.2 Geruchsemissionen

4.3.9.2.1 Betriebsphase

Die Geruchsimmissionen durch die Anlage im Planfall wurden im Rahmen einer Immissionsprognose [27] ermittelt und bewertet. Demnach sind mit der zukünftigen Anlage Geruchsimmissionen verbunden, die in Bereichen, auf denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, das Irrelevanzkriterium nach Nr. 4.1 der TA Luft von 0,02 für die Gesamtzusatzbelastung überschreiten.

Aufgrund der Überschreitung des Irrelevanzkriteriums durch die Gesamtzusatzbelastung wird zusätzlich die Geruchsvorbelastung (ohne den Immissionsbeitrag des Schlachthofes) berücksichtigt, um eine Beurteilung der zukünftig zu erwartenden Gesamtbelastung vornehmen zu können. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung werden die maßgeblichen Immissionswerte nach Anhang 7 der TA Luft eingehalten (vgl. Kap. 4.3.2.2.2)

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass der Betrieb des Schlachthofes keine erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft hervorruft und daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind.

4.3.9.3 Geräuschemissionen

4.3.9.3.1 Bauphase

Die Bauphase ist mit Geräuschemissionen verbunden. Zum genauen Ausmaß baubedingter Geräusche liegen keine Informationen vor. Es ist jedoch aufgrund der nur temporären Dauer der Bauphase, der Lage des Vorhabenstandortes und der Entfernung zu sensiblen Nutzungen nicht von relevanten Auswirkungen im Bereich von sensiblen Nutzungen des Menschen auszugehen.

4.3.9.3.2 Betriebsphase

Durch die Kapazitätserweiterung werden sich die Geräuschemissionen und folglich auch Geräuschimmissionen in der Umgebung verändern. Zur Bewertung der Geräuschimmissionen in der Umgebung wurde eine Geräuschimmissionsprognose [28] erstellt. In dieser werden die Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten (vgl. Abbildung 20) ermittelt und bewertet.

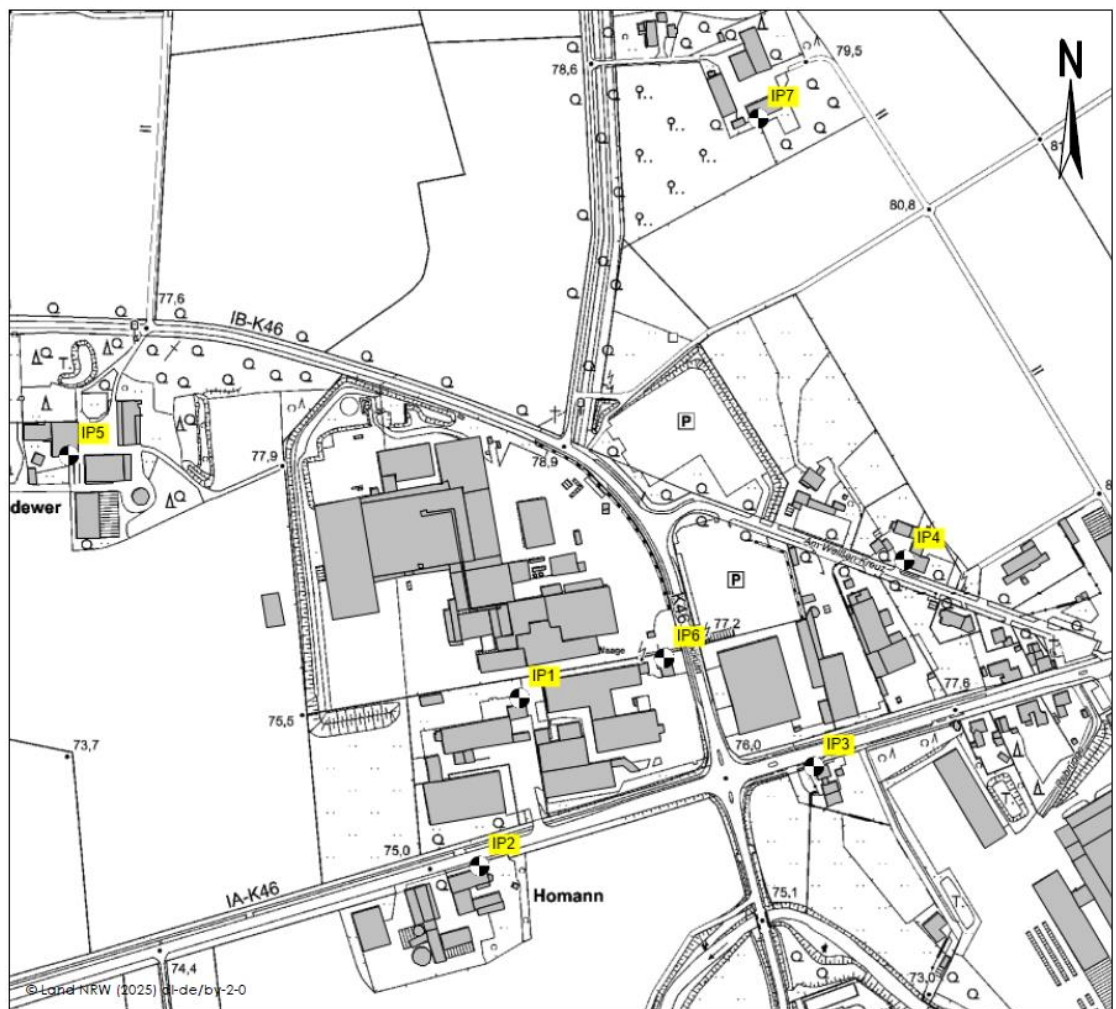


Abbildung 20. Lageplan des Schlachthofs und der Immissionsorte, Darstellung: [28].

Tabelle 8. Beurteilungspegel für die Geräuschimmissionen durch den Schlachthof und zugehörige Immissionsrichtwerte (IRW).

Immissionsorte		IRW [dB(A)]		Beurteilungspegel L _r [dB(A)]	
Nr.	Bezeichnung	tags	nachts	tags	nachts
IP1	Betriebsinhaber Stockum 1a, NF 1.OG	70	70	48	47
IP2	Goxel 1, NF, 1.OG	60	45	45	44
IP3	Borkener Straße 177, WF, 1.OG	60	45	44	42
IP4	Am weißen Kreuz 17, WF, 1.OG	60	45	45	44
IP5	Whs Hofstelle Stockum 6, 1.OG	60	45	32	31
IP6	Betriebsinhaber Stockum 1b, NF, 1.OG	70	70	59	57
IP7	Stockum 3, SF, 1.OG	60	45	44	39

An den Immissionsorten IP 1 bis IP 7 werden die Immissionsrichtwerte eingehalten.

Während der Tagzeit werden an allen Immissionspunkten (IP) die Richtwerte um mindestens 15 dB unterschritten (vgl. Tabelle 8). In der Nachtzeit werden an allen IO die Richtwerte um mindestens 1 dB unterschritten.

Ergänzend ist anzumerken, dass im Rahmen des geplanten Vorhabens schalltechnische Minderungsmaßnahmen auch an den Bestandsanlage vorgesehen sind, die entsprechend in der Geräuschimmissionsprognose berücksichtigt wurden, sodass sich die Geräuschimmissionsbelastung gegenüber der derzeitigen Belastungssituation in den westlich, nördlich und östlich gelegenen Gebieten verbessern wird.

Tieffrequente Geräuschimmissionen

Die vorliegende Geräusch-Immissionsprognose [28] trifft keine Aussagen zu tieffrequenten Geräuschimmissionen der Anlage.

Es wird davon ausgegangen, dass an der Anlage keine unzulässigen tieffrequenten Geräuschimmissionen gemäß Nr. 7.3 der TA Lärm bzw. der DIN 45680 emittiert werden.

Maximalpegel für kurzzeitige Ereignisse

Die Anforderungen an kurzzeitige Geräuschspitzen nach TA Lärm (Maximalpegel) werden eingehalten.

Vor diesem Hintergrund ist insgesamt davon auszugehen, dass das Vorhaben mit geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit verbunden ist.

4.4 Bewertung der potenziellen Auswirkungen auf die Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG

4.4.1 Natura 2000-Gebiete

Die Beeinträchtigung des nahegelegenen FFH Gebiets DE 4008-301 Berkel, wurde im Bebauungsplanverfahren ausgeschlossen.

Wie gemäß den vorangegangenen Betrachtungen festzustellen ist, unterscheiden sich die Auswirkungen der Kapazitätserweiterung außerhalb des Vorhabenstandorts nicht wesentlich von den im Bebauungsplanverfahren betrachteten Auswirkungen.

Es kann daher eine Beeinträchtigung des FFH Gebiets ebenfalls ausgeschlossen werden.

4.4.2 Naturschutzgebiete

Im Untersuchungsraum ist das NSG „Berkel“ (COE-036) ausgewiesen. Im Untersuchungsraum ist das NSG deckungsgleich mit dem FFH Gebiet „DE-4008-301“ Berkel. Für diesen Bereich sind im Zuge des Bebauungsplans erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen worden.

Wie gemäß den vorangegangenen Betrachtungen festzustellen ist, unterscheiden sich die Auswirkungen der Kapazitätserweiterung außerhalb des Vorhabenstandorts nicht wesentlich von den im Bebauungsplanverfahren betrachteten Auswirkungen.

Es kann daher eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets (COE-036) ebenfalls ausgeschlossen werden.

4.4.3 Naturparks

Die Anlage liegt im Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland (Objektkennung: NTP-007).

Die Wirkfaktoren des Vorhabens umfassen einerseits Geruchs- und Geräuschemissionen sowie potenziell relevante baubedingte Luftschadstoffemissionen und optische Wirkungen.

Die vorangegangenen Auswirkungsbetrachtungen zeigen, dass sich das Vorhaben allenfalls auf das nahe Umfeld des Vorhabenstandortes auswirkt. Somit ist zu erwarten, dass Flächen des Naturparks von diesen Wirkungen betroffen sein werden. Die Bewertungen zeigen jedoch auch, dass diese Wirkungen allenfalls kleinräumig und vorübergehend auftreten. Die Funktionen des Naturparks für den Landschaftshaushalt und die Erholung werden nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird daher ausgeschlossen.

4.4.4 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen

Im Umfeld der Anlage befinden zwei Alleen-Gebiete (AL-COE-9001 und AL-COE-0149). Bodennahe Staubentwicklung während der Bautätigkeiten sind lokal und zeitlich begrenzt, sodass diese nicht die Alleen beeinträchtigen können. Eine Flächeninanspruchnahme im Bereich der Alleen findet nicht statt. Durch die geplante Kapazitätserweiterung ist somit auszuschließen, dass sich diese nachteilig auf die Alleen auswirken könnte.

4.4.5 Gesetzlich geschützte Biotope

Im Umfeld des Vorhabenstandortes sind mehrere geschützte Biotope entwickelt, die sich teilweise mit den umliegenden FFH Gebieten überlagern.

Eine erhebliche Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope ist potenziell durch Stickstoffeinträge im Fall entsprechend empfindlicher Biotopausprägungen gegeben. Ferner besteht eine Empfindlichkeit gegenüber Flächeninanspruchnahmen oder wenn Geräuschimmissionen die Habitatsignung der Flächen einschränken.

Stoffeinträge werden sich, wie in den vorangegangenen Kapiteln dargestellt, gegenüber dem Ist-Zustand nicht wesentlich verändern. Eine Stickstoffempfindlichkeit ist unter Berücksichtigung der Lage im Umfeld landwirtschaftlich genutzter Flächen und ihrer Ausprägung nicht abzuleiten.

Eine direkte Flächeninanspruchnahme oder auch Habitatsinschränkungen durch Geräuschimmissionen finden nicht statt.

Relevante zusätzliche Störwirkungen sind gegenüber der Ist-Situation durch das Vorhaben somit nicht zu erwarten.

4.4.6 Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Im Bereich des Vorhabenstandortes sind drei Baudenkmäler (zwei Bildstöcke und eine Statue) mit Andachtsstättencharakter. Die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren sind aufgrund ihrer Art und/oder aufgrund ihrer begrenzten Reichweite nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf Denkmäler verbunden.

5 Fazit

Am Fleischcenter Coesfeld der Westfleisch SCE mbH wird eine Schlachthanlage betrieben. Für eine geplante Kapazitätserweiterung ist ein BImSchG-Antrag nach § 16 (1) BImSchG erforderlich. Im Zuge der Kapazitätserweiterung sollen Verkehrsflächen ausgebaut sowie durch Ausweitung der Betriebszeiten und organisatorischen Umstellungen in der Anlage die Schlachtkapazität von derzeit genehmigten 6.600 t/Woche Lebendgewicht (LG) auf zukünftig 9.450 t/Woche LG erhöht werden.

Für die geplante Kapazitätserweiterung wurde der Bebauungsplan 82a „Heerdmer Esch“ aufgestellt, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben sichert. Zusätzlich sind in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Coesfeld, der Kläranlage Coesfeld sowie der Vorhabenträgerin Ziele und Festsetzungen über den Bebauungsplan hinaus vertraglich zugesichert. Hierzu zählt neben der notwendigen Kläranlagenerweiterung die verbindliche Festschreibung eines Verschlechterungsverbot für die örtliche Immissionssituation.

Die Änderung und der Betrieb der Anlage wurden zuletzt mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid Az.: 70.1-2023/ 0571-0048787 vom 21. Dezember 2023 gemäß §§ 6 und 16 des BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV, Nr. 7.2.1, Verfahrensart G/E, Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 t LG oder mehr je Tag, immissionsschutzrechtlich genehmigt [15]. Es handelt sich zudem um eine Anlage nach Art. 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (Kennzeichnung in Spalte d der 4. BImSchV: „E“) [15].

Darüber hinaus ist die Anlage unter Nr. 7.13.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in seiner aktuellen Fassung in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet [5]. Mit Bezug auf § 9 Absatz 2 Nr. 2 UVP ist daher zunächst im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben durchzuführen ist.

Im Ergebnis der gutachterlich durchgeführten UVP-Vorprüfung ist festzustellen, dass das Vorhaben in Bezug auf die beurteilungsrelevanten Wirkfaktoren und den untersuchten Schutzgütern mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden ist.

Das Vorhaben ist aus fachgutachterlicher Sicht als umweltverträglich einzustufen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Luis Neumeier, B. Sc.

6 Grundlagen und Literatur

Die in der nachfolgenden Literaturliste zitierten Gesetze, Verordnungen und Technische Richtlinien wurden stets in der jeweils aktuellen Fassung verwendet.

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen

- [1] Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
- [2] Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
- [3] Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 18. August 2021
- [4] FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG): Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- [5] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- [6] Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - KrWG - Kreislaufwirtschaftsgesetz
- [7] Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 70)
- [8] Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW (Stand 21.07.2000))
- [9] Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (Richtlinie 2007/60/EC): Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl L 288/27) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007
- [10] Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken „Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie“
- [11] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (TA Lärm)
- [12] Technisches Regelwerk für wassergefährdende Substanzen (TRwS), Bestimmung des Rückhaltevolumens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen (TRwS 785)
- [13] Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- [14] Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (BetrSichV)
- [15] Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) – 4. BImSchV

- [16] Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - Gesetz des Bundes zur Ordnung des Wasserhaushalts
- [17] Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- [18] Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV - StörfallV)
- [19] Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266); (26. BImSchV)
- [20] Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 14.04.2025, (BANz AT 26.04.2025 B8)
- [21] Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) – Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen vom 24. Oktober 2008
- [22] Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., (2024) Regelwerk Arbeitsblatt DWA-A 138-1 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser – Teil 1: Planung, Bau, Betrieb“, Oktober 2024

Sonstige verwendete Unterlagen

- [23] Bundesamt für Naturschutz, Nationale Naturmonumente
www.bfn.de/daten-und-fakten/kartenanwendung-nationale-naturmonumente
- [24] Diverse Unterlagen der Antragstellerin (z. B. Antragsunterlagen, Lagepläne, technische Daten, Zeichnungen und Spezifikationen, Betriebsabläufe)
- [25] OWS Ingenieurgeologen (11.11.2025), Baugrundgutachten - Kapazitätserweiterung – Verkehrsanlagen Westfleisch SCE mbH; Bericht Nr. 2509-7829
- [26] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), Planungsrelevante Arten
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste>
- [27] Möhler + Partner Ingenieure GmbH (2025): Immissionsprognose (Geruch) für die geplante Kapazitätserweiterung des Schlachthofes am Standort in Coesfeld, Bericht Nr. 107015225-1
- [28] Möhler + Partner Ingenieure GmbH (2025): Schallimmissionsprognose im Rahmen einer geplanten Kapazitätserweiterung der Westfleisch SCE mbH am Standort Coesfeld; Bericht Nr. 103019125-1
- [29] Büro Stelzig (2023), Artenschutzrechtliche Prüfung zu Aufstellung des Bebauungsplans 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“; Projektnummer 1168
- [30] nts Ingenieurgesellschaft (2025): Fachtechnische Untersuchung zu abflussmindernden Maßnahmen zum Bebauungsplan Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“; 16.11.2023

- [31] assmann münster GmbH (2025); Westfleisch Coesfeld, LkW-Wartezone, Werkschutzgebäude, Schallschutzwand und Sichtschutzwand, Erläuterungsbericht Vorplanung, Nr. 12-25007 V3.3_20221001; 09.12.2025
- [32] Mailverkehr vom 19.03.2025 mit Herrn Hagedorn (Kreis Coesfeld, zuständiger Ansprechpartner für Naturdenkmale)
- [33] Stadt Coesfeld, Flächennutzungsplan
<https://www.o-sp.de/download/coesfeld/421523>
- [34] Stadt Coesfeld, Bebauungsplan Nr. 82a, Heerdmer Esch Erweiterung, 26.08.2024
<https://www.o-sp.de/download/coesfeld/490051>
- [35] GeoForschungszentrum Potsdam: Erdbebenzonenabfrage.
https://www.gfz-potsdam.de/din4149_erdbebenzonenabfrage/
- [36] Umweltbundesamt und Bundesländer, Deutschlandweite Karte zur Lage von Umweltzonen, Durchfahrts-beschränkungen und Luftreinhalteplänen
<https://gis.uba.de/website/umweltzonen#karte>
- [37] BfG Web Viewer (2025): Berkel (Fließgewässer), Wasserkörpersteckbrief Oberflächenwasserkörper 3. Bewirtschaftungsplan
https://geoportal.bafg.de/birt_viewer/frameset?_report=RW_WKSB_21P1.rptdesign¶m_was_serkoerper=DERW_DENW9284_69_98&agreeToDisclaimer=true
- [38] BfG Web Viewer (2025): Muensterlaender Oberkreide / West (Grundwasser), Wasserkörpersteckbrief Oberflächenwasserkörper 3. Bewirtschaftungsplan
https://geoportal.bafg.de/birt_viewer/frameset?_report=GW_WKSB_21P1.rptdesign¶m_was_serkoerper=DEGB_DENW_928_19

Kartengrundlagen

- [39] Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, © Bundesamt für Kartografie und Geodäsie (2024), TopPlusOpen
Herausgeber: <http://www.bkg.bund.de>
Datenquellen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf
- [40] Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, © Bundesamt für Kartografie und Geodäsie (2024), Starkregengefahrenhinweise Nordrhein-Westfale
Herausgeber: <http://www.bkg.bund.de>
Datenquellen: https://sgx.geodatenzentrum.de/wms_starkregen
- [41] Geodatendienst des Landesamts für Geoinformation und Landesentwicklung, Amtliches Vermessungswesen NRW, Geobasis NRW

WMS NW Digitale Orthophotos (DOP 20)
https://www.wmts.nrw.de/geobasis/wmts_nw_dop

WMS NW DTK50
https://www.wmts.nrw.de/geobasis/wmts_nw_dtk

- [42] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV, 2024): Landesinformationssammlung (LINFOS) NRW (Open Geodata NRW) <http://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>.

Herausgeber: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen;
<https://www.geoportal.nrw>; <https://www.it.nrw.de>

Kartenlayer Ermittelte Überschwemmungsgebiete NRW:

https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/wasser/hochwasser/uesg/uesg_EPSG25832_Shape.zip

Kartenlayer Hochwasser-Gefahrenkarte NRW - Mittlere Wahrscheinlichkeit (HQ100)

https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/wasser/hochwasser/hwrm/HQ100-Ueberschwemmungsgrenzen_EPSG25832_Shape.zip

Wasserschutzgebiete:

https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/wasser/trinkwasser/wasserschutzgebiete/

Umwelt (Alleenkataster, Biotopenkataster, Biotoptypen, FFH- und SPA-Gebiete, Naturpark, Nationalpark, NSG, LSG, geschützte Biotope):

https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/naturschutz/linfos/

- [43] Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, Denkmal.NRW im Auftrag vom MHKBD (WMS-Dienst)
 Denkmal: <https://www.wms.nrw.de/wms/denkmal>

- [44] Wasserblick/Bundesanstalt für Gewässerkunde und Zuständige Behörden der Länder (2022): Geoportal der BfG, Daten vom 14.04.2022, fgdb heruntergeladen am 06.03.2024